

Die Beauftragte für den Opferschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Dritter Bericht
der Beauftragten für den
Opferschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

MÄRZ 2021

1.

Einleitung

1.1

Allgemeines

In dem ersten Jahresbericht von März 2019 sind die Grundlagen, die Konzeption und die organisatorische Struktur der zum 1. Dezember 2017 erstmals in Nordrhein-Westfalen eingerichteten Stelle der Beauftragten für den Opferschutz ausführlich dargestellt worden. Auf diese Ausführungen¹ darf – da sich wesentliche Änderungen nicht ergeben haben - Bezug genommen werden.

1.2

Das Team

Die in dem ersten Jahresbericht dargestellte personelle und büromäßige Ausstattung der Stelle ist unverändert. In dem Team der Beauftragten für den Opferschutz haben im Berichtszeitraum – wie von Beginn an - eine Dipl. Sozialarbeiterin, abgeordnet vom Ambulanten sozialen Dienst der Justiz, eine Staatsanwältin, eine Servicekraft und die Unterzeichnerin gearbeitet. Im Jahre 2021 wird das Team um eine Stelle einer Dipl. Sozialarbeiterin vergrößert werden. Die Besetzung dieser weiteren Stelle steht nach bereits erfolgter Ausschreibung aus.

Sehr erfreulich ist die Unterstützung des Teams durch Referendare und Studierende. So hat im Herbst 2020 für mehrere Monate eine Rechtsreferendarin ihre Wahlstation bei der Stelle der Beauftragten für den Opfer-

¹ Zu vgl. Bl. 1–10 des ersten Jahresberichts von März 2019

schutz absolviert. Ein Jura-Student der Universität zu Köln hat sein mehrwöchiges Verwaltungspraktikum und eine Studentin der Katholischen Fachhochschule

für Soziale Arbeit in Köln hat für mehrere Monate ihr Praxissemester bei der Stelle der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen absolviert. Die Zusammenarbeit mit den jungen Menschen, die an den vielfältigen opferschutzrechtlichen Fragen und Aspekten sehr interessiert waren, hat das Team in jeder Hinsicht bereichert.

Das Team wird im Übrigen regelmäßig etwa einmal monatlich durch eine Supervisorin begleitet. Mit ihr werden schwierige und belastende Gesprächssituationen in Opferfällen nachgearbeitet. Sie gibt hierzu fachliche Empfehlungen und Ratschläge. Ferner steht sie dem Team bei grundsätzlichen Fragen zu Reaktionen, Empfindungen und Bedürfnissen von Menschen, die Opfer einer Straf- oder Gewalttat geworden sind, mit ihrer fachlichen Expertise zur Verfügung.

1.3

Die Büros

Der Dienstsitz der Stelle der Beauftragten für den Opferschutz ist nach wie vor in dem Gebäude des Oberlandesgerichts Köln. Die Büroräume befinden sich in einem im Untergeschoss gelegenen separaten und ruhigen Bereich.



Foto: Achter-Mainz



Foto: Aucher-Mainz

2.

Unsere Aufgaben im Überblick

Auf der Grundlage der unverändert geltenden Allgemein Verfügung des JM vom 15. November 2017 (4100–III. 241 Sdb. Opferschutzbeauftragter) hat das Team der Beauftragten für den Opferschutz drei Aufgaben, und zwar:

- Ansprechstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten (verbunden mit anschließender Informations- und Lotsentätigkeit),
- Netzwerkarbeit,
- Mitarbeit an der Weiterentwicklung des justiziellen Opferschutzes.

Unsere tägliche Arbeit als zentrale Ansprechstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten im Allgemeinen und exemplarische Einzelfällen werden unter **Ziff. 3**² dargestellt. Unsere Aufgaben und Einbindung bei sog. Großlagen werden nachfolgend unter **Ziff. 4** beschrieben. Insgesamt haben wir seit Einrichtung der Stelle am 1. Dezember 2017 bisher mit 1843 Betroffenen telefonisch, elektronisch, schriftlich oder persönlich Kontakt. Im Zeitraum seit dem letzten Bericht haben wir mit 439 Betroffenen Kontakt. Dabei ist es in sehr vielen Fällen nicht nur zu einem einmaligen, sondern zu wiederholten Kontakten gekommen. Somit liegt die Gesamtzahl der geführten Gespräche und Schriftwechsel deutlich höher.

Unsere Netzwerkarbeit ist im Berichtszeitraum aufgrund der Corona-Pandemie leider eingeschränkt gewesen. So war es uns nicht – wie in den Vorjahren – möglich, Netzwerkveranstaltungen oder thematische Fachaustausche für eine größere Teilnehmerzahl zu planen und durchzuführen. Einen Überblick über die Besonderheiten in diesem „Coronajahr“ sowie über die besuchten Veranstaltungen, persönlichen Treffen und Videokonferenzen enthält **Ziff. 5** des Berichts.

Auch unserer dritten Aufgabe, der Mitarbeit an der Weiterentwicklung des justiziellen Opferschutzes, haben wir im Berichtszeitraum weiterhin unser besonderes Augenmerk gewidmet, insbesondere im Schwerpunkt den beiden Themenbereichen „Psychosoziale Prozessbegleitung“ und „Pilotprojekt Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Opferschutz im Strafverfahren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften“. Zu den Einzelheiten verhalten sich die Ausführungen unter **Ziff 6** des Berichts.

3.

Zentrale Ansprechstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten

² Da dies eine unserer wesentlichen täglichen Aufgaben ist, erfolgt hier bewusst keine Bezugnahme auf die Ausführungen in unseren Vorberichten, sondern eine erneute ausführliche Darstellung.

Als zentrale Ansprechstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten sind wir erreichbar:

- über eine Hotline unter der Tel.-Nr. 0221 399 099 64;
- elektronisch unter poststelle@opferschutzbeauftragte.nrw.de;
- postalisch unter Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln.

3.1

Hotline-Kontakte

Die Hotline wird während der Bürozeiten durchgängig bedient, und zwar – soweit eben möglich - ohne Weiterverbindung durch das Büro. Die Betroffenen haben damit einen direkten Kontakt und eine Ansprechpartnerin, ohne ihre oft emotional sehr belastende „Opfererfahrung“ mehrfach ausbreiten zu müssen. Dies hat sich weiterhin bewährt. Die Betroffenen erfahren damit einen leichten und niederschweligen Zugang und bewerten dies positiv.

Außerhalb der Bürostunden und zu Zeiten, zu denen die Hotline ausnahmsweise aus dienstlichen oder sonstigen Gründen nicht bedient werden kann, ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Wird auf diesen aufgesprochen und wird eine telefonische Erreichbarkeit angegeben bzw. ist diese erkennbar, wird zeitnah durch ein Teammitglied ein Rückruf getätigt.

Sowohl in den von uns direkt angenommenen Telefonaten als auch bei den Rückrufen hören wir zunächst zu und stellen gegebenenfalls Nachfragen: Was ist passiert? Wann ist es passiert? Was ist bereits veranlasst?

In einem zweiten Schritt versuchen wir gemeinsam mit dem Anrufer oder der Anruferin das konkrete Anliegen (manchmal sind es auch mehrere) herauszufinden.

Ist die rechtliche und entschädigungsrechtliche Situation geklärt und/oder nicht (mehr) von Belang, ergeben sich in den Telefonaten vielfach Fragen zu Beratungs- oder Therapieangeboten. In einem dritten Schritt wird in dem Telefonat mit dem Betroffenen oder der Betroffenen entweder sogleich eine Antwort auf seine oder ihre einfach gelagerten Fragen in rechtlicher Hinsicht

gefunden, oder es kann zu einer wohnortnahen Fachberatungsstelle (z.B. einer Frauen- oder einer Seniorenberatungsstelle) gelotst werden.

In anderen Fällen wird das erste Telefonat mit dem Hinweis beendet, dass – insbesondere bei komplexen Anliegen – die Angelegenheit zunächst im Team erörtert und/oder ein passendes und wohnortnahes Beratungs- und Unterstützungsangebot gesucht werden muss. In diesen Fällen sagen wir entweder einen zeitnahen weiteren Anruf zu oder bitten, wenn uns keine telefonische Erreichbarkeit bekannt gegeben wird, um einen zeitlich abgestimmten Rückruf.

Zu erwähnen ist noch, dass von uns auf rechtlichem Gebiet nur Hinweise grundsätzlicher Art gegeben werden können und dürfen. Werden uns in Zusammenhang mit einem Ermittlungs- oder Strafverfahren konkrete Anliegen (z.B. die Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Beschwerde gegen die Einstellung eines Verfahrens oder einer Revision gegen ein Urteil einer großen Strafkammer eines Landgerichts) angetragen, werden selbstverständlich keine Ratschläge oder Einschätzungen erteilt bzw. abgegeben, sondern auf die Möglichkeit bzw. das Erfordernis der Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin hingewiesen. Vermitteln uns die Betroffenen, dass sie keinen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin kennen, geben wir ihnen die Erreichbarkeit der für ihren Wohnort zuständigen Rechtsanwaltskammer, um sich dort weiter informieren zu können. Vermitteln uns die Betroffenen, dass ihnen die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, verweisen wir an die zuständige Außenstelle des Weisser Ring e.V., um dort nach einem sog. Beratungsschein für eine anwaltliche Erstberatung nachzufragen.

3.2

Persönliche Gespräche

Bittet der Anrufer oder die Anruferin um ein persönliches Gespräch, und halten auch wir ein solches im Hinblick auf das – z.B. sehr komplexe - Vorbringen oder besondere persönliche Umstände für angezeigt, wird ein persönliches Gespräch durchgeführt. Die persönlichen Gespräche werden in der Regel von zwei Mitgliedern des Teams gemeinschaftlich durchgeführt. Dies hat sich – gerade mit Blick auf die interdisziplinäre Besetzung des Teams – gut bewährt. Die persönlichen Gespräche finden entweder im Dienstgebäude Reichenspergerplatz in Köln oder – selten, aber in Absprache mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt möglich – in der Staatsanwaltschaft Dortmund statt. Gelegentlich haben die Gespräche in Ausnahmefällen auch schon in z.B. Frauenberatungsstellen stattgefunden.

3.3

E-Mail Kontaktaufnahme

Viele Anliegen erreichen uns auch nach wie vor per E-Mail. In diesen Fällen tragen uns die von Straftaten betroffenen Menschen schriftlich ihre individuellen Anliegen und Sorgen vor. Vielfach handelt es sich um seitenlange Mails mit ausführlicher Darstellung der Geschehnisse nach der Tat. Auffällig ist, dass diese E-Mails häufig nachts oder am Wochenende verfasst werden. Es hat oft den Eindruck, dass sich die Menschen dann „ein Herz fassen“ und sich öffnen.

Nur in den Fällen, in denen ganz konkret eine Frage gestellt wird (z.B. die Benennung der Anschrift einer bestimmten Beratungsstelle oder einer Justizbehörde), antworten wir in der Regel ebenfalls per E-Mail. In den übrigen Fällen bestätigen wir möglichst umgehend kurz den Eingang der E-Mail und bitten entweder um einen Telefonanruf oder rufen an. Denn es hat sich gezeigt, dass die konkret belastenden Situationen der Menschen vielfach in Telefongesprächen besser erkannt und durch ein Zuhören und ein Zusprechen ein besserer Kontakt hergestellt werden kann. Kommt ein Telefonat zustande, erfolgt das Weitere wie zuvor beschrieben.

3.4

Schriftliche Kontakte

In seltenen Fällen wenden Menschen sich auch per Briefpost an uns. Hierbei handelt es sich häufig um ältere Menschen. Im Regelfall wird hier wie nach dem Erhalt einer E-Mail verfahren.

3.5

Besonderheiten in der Corona-Pandemie

Oft ist das Team der Beauftragten für den Opferschutz im Berichtszeitraum (April 2020 – März 2021) gefragt worden, ob und gegebenenfalls was sich in der täglichen Arbeit als Ansprechstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten durch die Corona-Pandemie geändert habe. Insbesondere sind wir wiederholt angefragt worden, ob sich bei uns vermehrt Betroffene von Häuslicher Gewalt gemeldet haben. Diese Frage haben wir in Übereinstimmung mit den Erfahrungen z.B. des polizeilichen Opferschutzes und auch vieler Fachberatungsstellen zumindest in der Zeit des ersten Lockdowns verneint. Es bleibt abzuwarten, ob – und darauf deuten zwischenzeitlich Umfragen hin – und in welchem Ausmaß die Anfragen aus diesem Bereich ansteigen.

Soweit wir Veränderungen in unserer täglichen Arbeit als Ansprechstelle erlebt haben, lassen sich diese im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst darstellen:

- In der Zeit des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 haben uns – ganz extrem in den ersten drei Wochen - auffallend wenige Anliegen erreicht. Über die Hotline, die unverändert seit Beginn der Corona-Pandemie ohne Unterbrechung werktätlich besetzt ist, und auch über das Mailpostfach sind in dieser Zeit nur wenige neue Anliegen an uns herangetragen worden. Es hatte den Anschein, dass diese neue und völlig ungewohnte Situation viele Menschen wie in eine „Schockstarre“ versetzt hat. Auffallend war in dieser Zeit, dass sich uns bereits bekannte Menschen über

die Hotline oder per Mail gemeldet haben, um sich – vermutlich verängstigt durch die Schließung anderer Stellen und der Einschränkung von Kontakten - zu vergewissern, ob unsere Stelle besetzt ist. So hat uns eine Frau, mit der wir bereits seit längerer Zeit in Kontakt stehen, in dieser Zeit mit dem Bemerken angerufen, dass „sie nur hören will, ob wir da sind, falls es ihr in der Zeit des Lockdowns schlecht gehe“.

- Nach Beendigung des ersten Lockdowns haben die Kontaktaufnahmen über die Hotline, das Mailpostfach oder per Briefpost wieder zugenommen und sind seitdem – trotz neuer und weiterer pandemiebedingter Beschränkungen – weitgehend unverändert stabil geblieben.
- Bei den Anliegen, die uns in Zeiten pandemiebedingter Beschränkungen erreichen, ist mitunter festzustellen, dass es sich um stark verängstigte Menschen handelt. Sie fühlen sich auf der Straße, aber auch teilweise in ihren eigenen Wohnungen beobachtet und verfolgt. Sie leiden erkennbar unter dieser Situation und erleben sich – in unterschiedlicher Weise – als Opfer.
- Andere Menschen, die sich in der Zeit der Corona-Pandemie an uns wenden, beklagen vermehrt, dass Fachberatungsstellen oder andere Einrichtungen geschlossen oder nur eingeschränkt erreichbar sind. Auch wir stellen bei der Suche nach Hilfsangeboten vor Ort oder Nachfragen bei Behörden die eingeschränkte Erreichbarkeit infolge aufgeteilter Arbeitszeiten im Büro und im Homeoffice fest, aber letztlich in keinem Fall so, dass wir in unserer Lotsentätigkeit nicht nachkommen können.
- Bei vielen älteren Menschen, die uns über die Hotline erreichen, ist festzustellen, dass ihnen aufgrund der pandemiebedingten Beschränkungen die zwischenmenschlichen und die gesellschaftlichen Kontakte sowie die Strukturen im Alltag fehlen. Es ist zu spüren, dass diese Menschen einsam sind und den telefonischen Kontakt – auch wenn die Straf- oder Gewalttat schon lange zurückliegt – suchen.

- Den wiederholten Wünschen nach persönlichen Gesprächen können wir in den Lockdown-Zeiten nicht nachkommen, in den Zeiten mit geringeren Beschränkungen sind indes persönliche Gespräche in Einzelfällen geführt worden.

Um die Menschen, die aus dienstlichen Anlässen täglich das Oberlandesgericht Köln aufsuchen, oder die Menschen, die hier arbeiten, niederschwellig auf Hilfemöglichkeiten für sie selber oder in ihrem Umfeld hinzuweisen, haben wir zu den üblichen Flyern im Eingangsbereich einen Flyer des 24/7 besetzten „Hilfetelefon“ und einen weiteren Flyer mit Hilfemöglichkeiten für Kinder ausgelegt.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend | **Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben**

Hilfe bei Gewalt gegen Frauen

anonym + kostenfrei + 24 h + mehrsprachig

ENGLISH ENGLISCH The Violence against Women Helpline
FRANCAIS FRANZÖSISCH Assistance téléphonique en cas de violence contre les femmes
ESPAÑOL SPANISCH Teléfono de atención para mujeres víctimas de violencia de género
ITALIANO ITALIENISCH Telefono d'Aiuto Violenza sulle donne
PORTUGUÊS PORTUGIESISCH A linha de apoio para mulheres vítimas de violência
ROMÂNĂ RUMÄNISCH Linia de asistență telefonică în caz de violență împotriva femeilor
POLSKI POLNISCH Telefon Pomocy „Przemoc wobec Kobiet“
SERBSKI SERBISCH Telefon za pružanje pomoći Nasilje nad ženama
SHQIP ALBANISCH Telefon për ndihmë «dhuna ndaj grave»
БЪЛГАРСКИ BULGARISCH Телефон за помощ Насилие срещу жени
РУССКИЙ RUSSISCH Телефон доверия для женщин, пострадавших от насилия
TÜRKÇE TÜRKISCH Kadın Karşı Şiddet Yardım Hattı
KURMANCI KURMANSCHÊ Telefona pişgirişê ya Şideta li bawerê Jinan
Tiếng Việt VIETNAMESISCH Đường dây trợ giúp phụ nữ bị bạo lực
中文 CHINESISCH 针对妇女暴力的求助电话
فارسی / دری FARSÍ/DARÍ تلفن پشتیبانی خدوشت علیه زنان
العربي ARABISCH هاتف المساعدة للإبلاغ عن العنف ضد النساء

HILFETELEFON
GEWALT GEGEN FRAUEN
08000 116 016
www.hilfetelefon.de

Unabhängiger Beauftragter
 für Fragen des sexuellen
 Kindesmissbrauchs

Jetzt kein Kind alleine lassen!
 www.ubskm.de

Hier finden Sie Hilfe:
www.kein-kind-alleine-lassen.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
 0800 22 55 530
 Mo, Mi, Fr 9–14 Uhr
 Di und Do 15–20 Uhr
www.hilfetelefon-missbrauch.de
(kostenfrei und anonym)

Mail

beratung@hilfetelefon-missbrauch.de
www.hilfetelefon-missbrauch.de

Chat

<https://eltern.bke-beratung.de>
www.bke-beratung.de

In der aktuellen Corona-Krise sind Familien lange und ununterbrochen zusammen, oft beengt und ohne Privatsphäre. Für viele ist das eine schwierige Situation, für Kinder und Frauen steigt das Risiko, in den eigenen vier Wänden misshandelt und missbraucht zu werden.

**Bitte passen Sie aufeinander auf.
 Wir sind für Sie da, wenn Sie sich Sorgen um Kinder und Jugendliche machen.**

www.kein-kind-alleine-lassen.de

3.6

Exemplarische Einzelfälle

Eine wesentliche Säule unserer Tätigkeit ist die Einzelfallarbeit. Die Menschen wenden sich – entweder persönlich oder über Dritte - mit den unterschiedlichsten Anliegen an die Beauftragte für den Opferschutz. Sie haben zum Teil allgemeine rechtliche Fragen z. B. zur Erstattung einer Strafanzeige oder zu den Rechten und Pflichten eines Zeugen, zum Teil benötigen sie psychosoziale oder auch finanzielle Unterstützung.

Hierbei zeigt sich immer wieder, wie hilfreich und wichtig die interdisziplinäre Besetzung des Teams ist, um den vielfältigen Anliegen der Ratsuchenden gerecht werden zu können. Die folgenden Beispielfälle geben einen Einblick in die tägliche Arbeit der Beauftragten für den Opferschutz und ihres Teams und zeigen einen Ausschnitt der vielfältigen und manchmal un-

gewöhnlichen Anliegen. Aufgrund der mittlerweile gut ausgebauten Kooperation mit den unterschiedlichsten Netzwerkpartnern gelingt es - neben der Beantwortung möglicher rechtlicher Fragen – in den meisten Fällen im Rahmen unserer Lotsenfunktion geeignete weitergehende Hilfen zu finden. Diese gute Zusammenarbeit führt auch dazu, dass sich Beratungsstellen ihrerseits entweder im Namen ihrer Klienten oder auch in grundsätzlichen Fragen ratsuchend an uns wenden.

So nahm eine Beraterin einer Frauenberatungsstelle aus dem westfälischen Raum Kontakt zu uns auf und berichtete von einer Klientin, die Opfer eines Sexualdeliktes geworden war. Derzeit befinde sich die Klientin in stationärer Behandlung. Die private Krankenversicherung der Klientin habe nun erfahren, dass die Klientin im Rahmen einer Therapie den Namen des Täters genannt habe und fordere sie jetzt mit einem umfangreichen Schreiben auf, diesen gegenüber der Krankenversicherung anzugeben, damit die Versicherung den Täter in Regress nehmen könne. Ein Strafverfahren sei jedoch weder geführt worden, noch möchte die Klientin den Täter anzeigen.

Die Klientin, die den Namen gegenüber der Versicherung unter keinen Umständen nennen möchte, sei nun in Sorge, dass ihr die Therapiekosten wegen fehlender Mitwirkung versagt werden könnten.

Gemäß § 294a SGB V S. 1 sind die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen sowie die Krankenhäuser nach § 108 SGB V verpflichtet, u.a. im Falle eines drittverursachenden Gesundheitsschadens die erforderlichen Daten, einschließlich der Angaben über Ursachen und den möglichen Verursacher den Krankenkassen mitzuteilen.

In einer Recherche konnte zunächst in Erfahrung gebracht werden, dass anlässlich einer Ergänzung des § 294a SGB V S. 3 seit dem 11.04.2017 bei Hinweisen auf drittverursachenden Ge-

sundheitsschäden, die Folge einer Misshandlung, eines sexuellen Missbrauchs, eines sexuellen Übergriffs, einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung einer oder eines volljährigen Versicherten sein können, diese Mitteilungspflicht nur dann besteht, wenn die oder der Versicherte in die Mitteilung ausdrücklich eingewilligt hat.

Im Anschluss wurde fernmündlich eine große private Krankenversicherung kontaktiert und der Fall anonymisiert geschildert. Der Mitarbeiter teilte mit, dass zwar grundsätzlich im Falle von drittverursachenden Gesundheitsschäden eine vertragliche Mitwirkungspflicht des Mitglieds bestehe; sollte es für das Mitglied jedoch eine zu große Belastung darstellen, den Verursacher trotz Kenntnis zu benennen, so werde seitens der Versicherung kein hoher Druck auf das Mitglied ausgeübt. Man gehe in solchen Fällen sensibel vor und verzichte im Regelfall auf Rückforderung der Versicherungsleistung. Der Mitarbeiter bot an, seine Erreichbarkeit für den Fall weiterer Fragen an die Frauenberatungsstelle weiterzuleiten.

Die Ergebnisse der Recherche wurden umgehend an die Frauenberatungsstelle übermittelt. Dort war man erfreut über die Informationen auch im Hinblick auf zukünftige Anfragen und bedankte sich für die Zusammenarbeit.

In einigen Fällen wenden sich auch Mitarbeiter von Jugendämtern mit der Bitte um Einschätzung eines Sachverhaltes und Unterstützung in Bezug auf das weitere Vorgehen an uns:

Es meldete sich eine Mitarbeiterin eines Jugendamtes und gab an, als Einzelfallhelferin ein 13-jähriges Mädchen und dessen alleinerziehende Mutter zu betreuen. Die 13-jährige spielt häufig Onlinespiele und hat im Rahmen eines solchen Spiels Kontakt zu einem 21-jährigen jungen Mann aus einer ca. 400 km entfer-

ten Stadt aufgenommen. Schon wenige Tage nach dem Kennenlernen war der junge Mann zu Gast bei der Familie und verbrachte auch teilweise einige Zeit mit dem Mädchen allein. Es sei offensichtlich, dass der junge Mann Kontakt zu Kindern bzw. Jugendlichen suche. So soll es an dem Wochenende auch zu einem gemeinsamen Treffen mit gleichaltrigen Freunden der 13-jährigen gekommen sein, an dem die Jugendlichen gemeinsam mit dem jungen Mann im Wald fangen spielten.

Die Mitarbeiterin bat nun um Auskunft, wie sie vorgehen könne, um mögliche Taten aufzudecken bzw. weitere Taten zu verhindern. Das Mädchen habe ihr gegenüber zwar angegeben, dass es nicht zu sexuellen Kontakten gekommen sei, allerdings gebe das Mädchen auch keinen Einblick in den Whats-App Chatverkehr, von dem sie ausgehe, dass ein solcher existiere. Auch könne sie sich nicht vorstellen, warum ein 21-jähriger junger Mann einen Weg von knapp 400 km auf sich nehme, ohne ein eindeutiges Interesse an dem Mädchen zu haben. Von dem jungen Mann seien ihr lediglich der Vorname und eine Handynummer bekannt.

Nach Besprechung im Team wurde der Mitarbeiterin geraten, sich unmittelbar an das KK 12 der zuständigen Polizeibehörde zu wenden und dort den Fall einmal zu schildern. Ggfls. können über die Handynummer die Personalien des jungen Mannes und mögliche Voreintragungen ermittelt werden. Auch bestehen dort eventuell weitere Erkenntnisse zu dem Online-Spiel und weiteren gleichgelagerten Fällen. Die Mitarbeiterin gab an, sich an das KK 12 wenden und die weitere Entwicklung in der Familie beobachten zu wollen.

Wie auch im Abschnitt „Großlagen“ noch näher erläutert wird, werden die Opferschutzbeauftragte und ihr Team auch immer wieder bei besonderen

Ereignissen eingeschaltet, die entweder in NRW geschehen oder bei denen Menschen aus NRW betroffen sind.

In einem Umfangsverfahren einer Staatsanwaltschaft, das eine Vielzahl von Trickdiebstählen zum Nachteil von Senioren durch eine bundesweit agierende Diebesbande zum Gegenstand hatte, konnten die Beschuldigten im Sommer 2020 festgenommen werden. Die hiesige Stelle wurde zeitgleich seitens der Staatsanwaltschaft um Mitwirkung gebeten, da es sich bei den Opfern ausschließlich um Senioren handelte. Auf das daraufhin von uns an die teilweise hochbetagten Opfer versandte Schreiben meldete sich über die Hotline u.a. eine 93jährige Dame und bedankte sich für das hiesige Hilfsangebot. Sie gab an, dass bei dem Einbruch hochwertiger Goldschmuck entwendet worden war.

Die Dame zeigte sich in dem Telefonat sehr interessiert daran, andere Menschen vor der Masche der Trickdiebe zu warnen und war bereit, mit Pressevertretern, die sich bereits im Vorfeld an die hiesige Stelle gewandt hatten, Kontakt aufzunehmen. So wurde ein Filmbeitrag gedreht, in dem die Dame interviewt wurde und den Fall und die Umstände schildern konnte. Ihr wurde hier die Gelegenheit gegeben, die Arbeitsweise der Trickdiebe darzustellen und insbesondere ältere Mitbürger auf die Vorgehensweise der Diebe aufmerksam zu machen und sie für ähnliche Fälle zu sensibilisieren. Sie war begeistert von den Dreharbeiten und stellte sich im Weiteren auch noch für mehrere Zeitungsgespräche, in denen sie ebenfalls die Masche der Trickdiebe darstellen konnte, zur Verfügung.

Äußerst schwierig und für die Betroffenen oftmals hoch belastend gestalten sich Fälle, in denen der/die Beschuldigte psychische Auffälligkeiten aufweist und eine Schuldunfähigkeit oder eine verminderte Schuldfähigkeit

nicht ausgeschlossen werden kann. Die üblichen Sanktionen, die im Rahmen eines Strafverfahrens möglich sind, greifen hier nicht.

Besonders gravierend gestaltete sich der Fall einer Familie, die unter den Wahnvorstellungen einer Nachbarin zu leiden hatte. Sie war der festen Überzeugung, dass ihre eigene (erwachsene) Tochter gegen deren Willen im Nachbarhaus festgehalten wurde und tat alles, um ihre Tochter aus den Fängen befreien zu können. Sämtliche Versuche der Familie, ihre Nachbarin von der Unrechtmäßigkeit dieser Behauptung zu überzeugen, blieben erfolglos.

Die Nachbarin war im Jahr 2018 im Rahmen eines Strafprozesses wegen des Vorwurfs der Brandstiftung begutachtet und für schuldunfähig erklärt worden. Unter Hinweis auf dieses Gutachten wurden in der Folge sämtliche Strafanzeigen der Familie gegen die Nachbarin folgenlos eingestellt. Auch Konsequenzen anderer Behörden wie z.B. des Ordnungsamtes konnten aus dem genannten Grund nicht erfolgen. Den zuständigen Behörden vor Ort war die Problematik bekannt und die Not der jungen Familie durchaus bewusst, eine Lösungsmöglichkeit wurde aber zunächst nicht gesehen. Die Belästigungen und Bedrohungen gingen schließlich soweit, dass die Nachbarin von ihrer Wohnung aus einen Zugang in das Nachbarhaus der Familie grub. Unter Beteiligung hiesiger Stelle wurde eine Helferkonferenz mit allen beteiligten Stellen einberufen. Die zuständige Staatsanwaltschaft konnte schlussendlich einen Unterbringungsbeschluss bewirken, nach dem die Beschuldigte gem. § 126 a StPO vorläufig untergebracht werden konnte. Über eine endgültige Unterbringung muss nun in der Hauptverhandlung entschieden werden.

Nicht gerade alltäglich gestaltete sich auch der Fall zweier Schwestern, die sich hilfesuchend an hiesige Stelle wandten:

Sie bewohnten jeweils ein Reihenhaus, welche nur durch ein weiteres Haus in der Mitte voneinander getrennt lagen. Das mittlere Haus war durch eine mit Absicht herbeigeführte Gasexplosion vollständig zerstört worden. Beide Häuser der Schwester waren durch die Explosion unbewohnbar und so stark beschädigt, dass ein Abriss erfolgen musste. Der Verursacher, der bei der Explosion ums Leben gekommen war, verfügte über keine Versicherung. Von hier aus konnten die Betroffenen an das Sozialwerk des DGVB e.V. vermittelt werden, von wo sie weitergehende Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche erhalten haben.

Auch besondere Fallkonstellationen stellen die Betroffenen oft vor Schwierigkeiten:

Es meldete sich eine Frau über die Hotline und gab an, ihre Tochter, die eine weiterführende Schule besuche, sei am Morgen bereits zum zweiten Mal von einer Mitschülerin auf dem Schulweg körperlich angegriffen worden. Die Mitschülerin sei bei der Polizei bereits als Intensivtäterin bekannt. Die Frau bat nun um Auskunft, wie ihre Tochter weiter geschützt und welche Unterstützung sie in Anspruch nehmen könne. Strafanzeige habe die Familie bereits erstattet.

Mit der Frau wurden verschiedenen Maßnahmen besprochen. Zum einen wurde sie an den örtlich zuständigen polizeilichen Opferschutz verwiesen, um dort die weitere Vorgehensweise vor Ort zu besprechen und auch das Sicherheitsgefühl des Mädchens wieder zu stärken. Ferner wurde ihr vorgeschlagen, die Sozialarbeiterin der weiterführenden Schule zu kontaktieren. Daneben könne sie versuchen, beim Amtsgericht eine einstweilige Anordnung zu erwirken, die sich jedoch nur gegen das beschuldigte

Mädchen und nicht gegen weitere potenziell gefährliche Jugendliche richten könne.

Abschließend wurde die Mutter über die Möglichkeit einer Vorstellung ihrer Tochter in einer Traumaambulanz informiert und die entsprechenden Kontaktdaten übermittelt. Die Frau bedankte sich für die Informationen. Aufgrund der lockdownbedingten Schulschließungen beruhigte sich die Situation jedoch, so dass die Familie zunächst den Verlauf des Strafverfahrens abwarten wollte.

Herausfordernd sind auch immer wieder Fälle, in denen aufgrund der besonderen persönlichen Situation der Betroffenen eine qualifizierte Weitervermittlung in geeignete Unterstützungsangebote nur schwer möglich ist. Insbesondere wenn sehr junge Kinder Opfer von Straftaten werden, reichen die bislang bekannten, gängigen therapeutischen Möglichkeiten oft nicht aus, um diese Kinder bestmöglichst zu unterstützen und sie zu befähigen, das Erlebte verarbeiten zu können.

So hat sich die Mutter eines betroffenen Geschwisterpaars aus einem der größeren Missbrauchskomplexe hilfesuchend an hiesige Stelle gewandt. Die Kinder waren zum Zeitpunkt der Aufdeckung der Taten 5 und 2 Jahre alt. Beim Landschaftsverband hatte die Mutter im Rahmen des OEG die Übernahme der Kosten einer Alpaka Therapie zunächst für das ältere Kind beantragt. Die ersten Stunden hatte sie aus ihren eigenen Mitteln privat finanzieren können und war sehr beeindruckt, welche positive Entwicklung das Kind innerhalb kürzester Zeit machen konnte. Eine längerfristige private Finanzierung war der jungen –nach der Verurteilung ihres Ehemannes - alleinstehenden Mutter aber nicht möglich. Ihr Antrag im Rahmen des OEG auf Übernahme der Kosten musste abgelehnt werden, da dort lediglich die gängigen Therapieformen finanziert werden können. Bisher ist eine tierge-

stütze Therapieform nicht im Leistungskatalog des OEG vorgesehen ist und kann daher auch nicht bewilligt werden. Mit Hilfe des Weissen Ring e.V. und der Dr. Axe Stiftung ist es aber glücklicherweise gelungen, die für das Kind so wichtigen Therapiestunden weiter zu finanzieren. Auch für das jüngere Geschwisterkind sind nun erste Probestunden vereinbart.

Der beschriebene Sachverhalt offenbart eindrücklich die Problematik, die Opfern von Straftaten in der Praxis häufiger begegnet. Sowohl Krankenkassen, als auch Berufsgenossenschaften und die Landschaftsverbände unterliegen einem strengen Korsett und haben kaum Möglichkeiten, von diesem abzuweichen. Somit erhalten Opfer aus formalen Gründen oftmals nicht die Therapie oder die Hilfsmittel, die für sie am geeignetsten sind. Dies gilt zum Beispiel auch für die Anschaffung und Unterhaltung von Assistenz- und Begleithunden für traumatisierte Opfer³.

Auch in Fällen, die über die Landesgrenzen hinausgehen, erreichen uns Anliegen.

Eine Psychosoziale Prozessbegleiterin wandte sich in einem entsprechenden Fall an uns. Sie betreute zu dem Zeitpunkt einen 16jährigen Jungen mit niederländischer Staatsangehörigkeit, der über einen langen Zeitraum von seinem Vater in den Niederlanden missbraucht worden war. Nun wollte der Junge die Taten in den Niederlanden zur Anzeige bringen. Ihm war es jedoch sehr wichtig, aufgrund des bereits bestehenden Vertrauensverhältnisses trotz eines Verfahrens in den Niederlanden von der deutschen Psychosozialen Prozessbegleiterin betreut zu werden. Die Psychosoziale Prozessbegleiterin fragte nun an, ob eine Begleitung in den Niederlanden möglich sei und von wem ggfls. die

³ s. 5.2.2.3

Kosten, insbesondere anfallende Reisekosten, getragen werden würden.

Von hier aus wurde daraufhin zunächst Kontakt mit der deutschen Verbindungsbeamtin im Büro für Euroregionale Zusammenarbeit aufgenommen. Die Verbindungsbeamtin teilte auf Nachfrage mit, dass die Psychosoziale Prozessbegleiterin den Jungen jederzeit als Vertrauensperson begleiten könne. Es sei jedoch von Vorteil, eine solche Begleitung mit der zuständigen Polizeibehörde abzustimmen. Grundsätzlich sei im Falle eines Prozesses in den Niederlanden die Slachtofferhulp NL mit der Betreuung eines Geschädigten befasst. Diese würde auch die Begleitung in einer Verhandlung übernehmen. Die Kosten des Jungen inklusive der entstehenden Reisekosten würden erstattet werden, die der deutschen Psychosozialen Prozessbegleiterin entstehenden Kosten jedoch nicht. Diese Informationen wurden an die Psychosoziale Prozessbegleiterin weitergegeben, gleichzeitig nahmen wir Kontakt mit einem uns bekannten zuständigen Mitarbeiter der Slachtofferhulp NL auf und schilderten den Fall. Die gut ausgebauten Strukturen der niederländischen Opferhilfe ermöglichen eine umfassende und durchgängige Begleitung und Betreuung von Betroffenen. Die Psychosoziale Prozessbegleiterin hat im weiteren Verlauf nach positiver Kontaktaufnahme mit der Slachtofferhulp NL die Betreuung des Jungen mit dessen Einverständnis in die Niederlande abgegeben.

Häufig treten Belastungen auch erst einige Zeit nach dem schädigenden Ereignis auf, wie ein weiterer Fall mit Auslandsbezug zeigt:

Ein junger Mann meldete sich Anfang des Jahres über die Hotline und gab an, vor einigen Jahren einen Terroranschlag in der Türkei überlebt zu haben. Bei dem Anschlag seien zahlreiche Menschen getötet und schwer verletzt worden. Er selbst habe

zum Glück nur leichte Verletzungen erlitten. Beamte des BKA oder des LKA hätten ihn damals auch zu dem Anschlag als Zeugen vernommen. Zunächst habe er sich nicht weiter mit dem Anschlag und den Folgen beschäftigt. Er habe kürzlich einen Fernsehbeitrag über den Terroranschlag gesehen. Seit diesem Zeitpunkt gehe es ihm zunehmend schlechter und er benötige therapeutische Hilfe.

Mit dem jungen Mann wurde besprochen, dass für ihn Leistungen nach dem OEG in Betracht kämen, insbesondere die Möglichkeit von Therapiestunden in einer Traumaambulanz, die er über die mitgeteilte Hotline-Nr. des LVR erreichen könne. Ihm wurde weiterhin empfohlen, dem Antrag beim LVR auf Leistungen nach dem OEG eine Ablichtung seiner damaligen zeugenschaftlichen Vernehmung beim BKA bzw. LKA beizufügen.

Der junge Mann nahm daraufhin unmittelbar Kontakt sowohl zum LVR als auch zu einer Traumaambulanz auf. Er verfügte jedoch nicht mehr über eine Abschrift seiner damaligen Zeugenaussage. Der Generalbundesanwalt lehnte auf seine fernmündliche Anforderung zwar eine direkte Übersendung an den jungen Mann unter Hinweis auf die noch laufenden Ermittlungen ab; die Übersendung einer Abschrift an die hiesige Stelle wurde jedoch bei Bedarf in Aussicht gestellt.

Inzwischen konnte der junge Mann eine Therapie beginnen. Wir stehen mit dem LVR in Verbindung, ob von hier aus noch Unterstützungsbedarf bezüglich der dort benötigten Zeugenaussage des jungen Mannes besteht. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Viele Anliegen von Betroffenen lassen sich relativ schnell klären, so dass nur kurze Kontakte entstehen. Mit einigen der Betroffenen stehen wir aber auch über längere Zeiträume in Kontakt. So auch mit den Eheleuten D., deren Fall schon im letzten Jahresbericht vorgestellt wurde.

Frau D. war über einen längeren Zeitraum von ihrem Pflegevater missbraucht worden. Die Vorwürfe konnten letztendlich strafrechtlich nicht mehr bewertet werden, weil sich die Tatzeiten in der Hauptverhandlung nicht mehr zweifelsfrei klären ließen und eine Verjährung der Straftaten nicht ausgeschlossen werden konnte. Mit Unterstützung hiesiger Stelle konnte seinerzeit eine durchgehende therapeutische Begleitung während des Strafprozesses erreicht werden, wofür die Familie sich sehr dankbar zeigte. Auch nach Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens bestand der Kontakt weiterhin. Mittlerweile konnte auch das OEG Verfahren erfolgreich abgeschlossen und Frau D. als Opfer sexuellen Missbrauchs anerkannt werden. Das Ehepaar D. hat sich in einem in der WAZ erschienenen Zeitungsartikel sehr lobend über die engagierte Arbeit der Opferschutzbeauftragten geäußert. Auch über einen sehr persönlichen Brief der Eheleute, in dem diese sich für die Unterstützung und Begleitung durch die schwierige Zeit des Prozesses und des OEG Verfahrens bedankten, hat sich das Team der Beauftragten für den Opferschutz sehr gefreut.

4.

Sog. Großlagen

Kommt es in Nordrhein-Westfalen zu einer Straf- oder Gewalttat, durch die eine Vielzahl von Menschen getötet, verletzt oder betroffen ist, wird das Team der Beauftragten für den Opferschutz in jedem Fall proaktiv tätig.

Sollte es sich um eine terroristische oder extremistische Tat handeln, so ist das mögliche weitere umgehende Vorgehen Gegenstand der Erörterungen in der Arbeitsgruppe „Zentrale Opferschutzstrukturen des Bundes und der Länder“. Ziel ist ein gemeinschaftliches Auftreten und Handeln des Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland - Herrn Prof. Dr. Franke – und

seiner Geschäftsstelle im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und der/dem jeweiligen Opferschutzbeauftragten des Landes. Wichtigstes Ziel ist ein transparentes gemeinsames Handeln zum Wohle der durch einen möglichen Terrorakt betroffenen Menschen und der Hinterbliebenen von getöteten Menschen. Zum weiteren Vorgehen erfolgen individuelle Abstimmungen und eine enge Kontakthaltung – auch mit den – da in den Fällen, in denen der Bundesbeauftragte tätig wird, nicht die für den Tatort zuständige Staatsanwaltschaft des jeweiligen Bundeslandes, sondern regelmäßig der Generalbundesanwalt in Karlsruhe die Ermittlungen führt - dort für die Opferbelange im Ermittlungsverfahren sog. Opferstaatsanwältinnen oder Opferstaatsanwälten.

Handelt es sich um eine Straf- oder Gewalttat in Nordrhein-Westfalen oder sind durch eine Tat eine Vielzahl von Bürgerinnen oder Bürger aus Nordrhein-Westfalen betroffen, und ist keine Zuständigkeit auch des Bundesbeauftragten gegeben, so werden wir – sobald uns nähere Informationen über die Hinterbliebenen, die Verletzten und die anderweitig Betroffenen bekannt sind – in alleiniger Zuständigkeit proaktiv tätig. So prüfen und klären wir zunächst umgehend, ob und gegebenenfalls welche Unterstützungsangebote den betroffenen Menschen unterbreitet werden können. So klären wir z.B. mit den Verantwortlichen in den Landschaftsverbänden ab, welcher konkrete Sachbearbeiter oder welche Sachbearbeiterin Ansprechperson für die Gruppe der durch diese Tat Betroffenen ist. Wir bitten um namentliche Benennung und die Erreichbarkeit mit telefonischer Durchwahl und Mail-Anschrift. Danach schreiben wir die Betroffenen jeweils mit einem Brief, der konkrete Unterstützungsangebote unter namentlicher Benennung der jeweiligen Ansprechpersonen und unsere Erreichbarkeit enthält, an. Somit haben die Betroffenen sehr zeitnah die Möglichkeit, uns mit ergänzenden Fragen oder weiteren Anliegen zu kontaktieren. Von dieser Möglichkeit wird vielfach Gebrauch gemacht, so dass mit einigen dieser Betroffenen lange und vertraute Kontakte entstanden sind. Auch die Menschen, die sich zunächst noch nicht bei uns melden (können), werden gegebenenfalls im weiteren Verlauf proaktiv über weitergehende Unterstützungsangebote wie z.B. die Psychosoziale Prozessbegleitung informiert.

Um möglichst frühzeitig nach einer Gewalttat wie z.B. einer Amokfahrt Kenntnisse über die Ausmaße und Folgen der Tat zu erlangen, stehen wir mit dem Landesfachkoordinator des Einsatzabschnitts Betreuung der sogenannten § 4 Behörden der nordrhein-westfälischen Polizei im Austausch. Über diesen Kontakt ist gewährleistet, dass wir in einer frühen Phase der jeweiligen Lage im polizeilichen Bereich eine Ansprechperson haben und – soweit möglich - frühzeitige Informationen erhalten.

Auch sehen wir es über unsere Kontaktaufnahme und Kontakthaltung sowie die Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten hinaus als unsere Aufgaben an, bei großen Schadenereignissen in Nordrhein-Westfalen – soweit angezeigt – Gedenkfeiern zu Jahrestagen u.a. zu organisieren und ferner eine menschlich und fachliche gute Nachsorge der Hinterbliebenen und der Verletzten oder anderweitig Betroffenen im Blick zu haben. Insoweit stehen wir in engem Kontakt mit der bundesweit bekannten Stiftung Katastrophennachsorge. In Kooperation mit der vorgenannten Stiftung laden wir alle Betroffenen zu einem ersten Nachsorgetreffen ein und lotsen damit gleichzeitig zu dieser Hilfemöglichkeit. Die Organisation und Durchführung weiterer von den Betroffenen gewünschter Nachsorgetreffen übernimmt dann die Stiftung. Ebenfalls stehen wir in Kontakt mit der Stiftung Notfallseelsorge Rheinland und haben bereits an von ihr ausgerichteten Nachsorgetreffen teilgenommen.

4.1

Amokfahrt in Münster am 7. April 2018

Die Amokfahrt von Münster ereignete sich am 7. April 2018 und liegt nun fast drei Jahre zurück. Zum ersten Jahrestag haben wir in Kooperation mit der Stadt Münster und der Stiftung Katastrophennachsorge eine Gedenkveranstaltung mit mehreren hundert Menschen durchgeführt. An dem ökumenischen Gottesdienst und dem anschließenden Gedenken am Tatort haben Angehörige der Getöteten, Verletzte und anderweitig Betroffene sowie Repräsentanten aus dem politischen Bereich und viele Bürgerinnen und

Bürger aus Münster teilgenommen. Auf unseren Jahresbericht 2020 darf insoweit Bezug genommen werden.

Das zum zweiten Jahrestag am 7. April 2020 geplante Nachsorgetreffen mit einer Gedenkveranstaltung in kleinerem Kreis musste kurzfristig aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden. Auch ein danach im Oktober 2020 neu geplantes Nachsorgetreffen verbunden mit Informationen durch den zuständigen Staatsanwalt zu dem zwischenzeitlich erfolgten Abschluss des Ermittlungsverfahrens konnte nicht stattfinden, da zu dieser Zeit die Coronabeschränkungen wieder zunahmen und insbesondere die Gruppe um den infolge der Amokfahrt verstobenen Niederländer und seine schwer verletzte Partnerin nicht anreisen konnten. Auch zum dritten Jahrestag am 7. April 2021 wird ein Nachsorgetreffen nicht stattfinden können. Es ist aktuell ein Nachsorgetreffen mit den vorgenannten Informationen des zuständigen Staatsanwalts der Staatsanwaltschaft Münster auf den 3./4. Juli 2021 geplant. Unabhängig von diesem Treffen besteht mit einzelnen der Betroffenen der Amokfahrt nach wie vor Kontakt und wir leisten Unterstützung bei Fragen zu Leistungen der Unfallkasse u.a. und vermitteln Kontakte.

4.2

Unfall in der Nacht zum 5. Januar 2020 in Luttach/Südtirol

In der Nacht zum 5. Januar 2020 fuhr in Luttach/Südtirol ein Mann unter Alkoholeinfluss und zudem mit erheblich überhöhter Geschwindigkeit in eine Gruppe von überwiegend aus Nordrhein-Westfalen stammenden Studierenden. Sechs der Studierenden erlitten sofort tödliche Verletzungen, eine Studierende starb nur kurze Zeit später in einem Krankenhaus in Innsbruck. Mehrere weitere Personen wurden – teilweise erheblich – verletzt. Zu den Angehörigen der Getöteten und den Verletzten sowie auch zu allen weiteren Mitgliedern der Reisegruppe, die durch das Geschehen teilweise erheblich belastet waren und fachliche Hilfe benötigten, haben wir umgehend Kontakt aufgenommen. Hierzu verhält sich bereits unser Vorbericht aus dem Jahre 2020. Hierauf darf Bezug genommen werden.

Ein zeitnah nach dem Tatgeschehen in Kooperation mit der Stiftung Katastrophennachsorge geplantes Nachsorgetreffen im April 2020 musste aufgrund der zu dem Zeitpunkt geltenden Coronaschutzmaßnahmen leider abgesagt werden. An einem Samstag Ende August konnte das Nachsorgetreffen dann – zu in dieser Phase gelockerten Pandemie-Vorschriften - in einer Tagungsstätte in Wuppertal durchgeführt werden. Teilgenommen haben 48 Menschen, darunter Eltern, Geschwister, Großeltern, Freunde der Getöteten, verletzte Studierende und Angehörige der Reisegruppe. Eine große Trauer war in jedem Wortbeitrag zu erkennen, ebenso aber auch die tröstliche Verbundenheit in der Gruppe als eine „Schicksalsgemeinschaft“.

Ein gemeinsames Gedenken der Hinterbliebenen zum ersten Jahrestag vor Ort in Luttach/Südtirol hat aufgrund der geltenden Coronabeschränkungen nicht stattgefunden. Über die Mutter einer getöteten Studentin ist uns bekannt geworden, dass zum Gedenken ein Gottesdienst in einer Kirche vor Ort gefeiert wurde, der aufgenommen worden ist. Die Mutter hat uns den Zugangslink zukommen lassen. Den Film über den Gottesdienst, in dem durch eine Vertreterin der örtlichen Pfarrgemeinde ein sehr berührender gemeinsamer Brief der Hinterbliebenen verlesen und eine Kerze mit den Namen der sieben getöteten Studierenden angezündet worden ist, haben wir uns angeschaut.

4.3

Tatkomplexe des sexuellen Missbrauchs „Bergisch-Gladbach“ und „Münster“

Aus dem bereits in unserem Vorbericht aufgeführten Tatkomplex „Bergisch Gladbach“ sind uns – wie auch medial verbreitet –im Zuge der umfangreichen Ermittlungen der bei der Polizei Köln angesiedelten „BAO Berg“ und der ZAC (Zentrale Ansprechstelle Cybercrime) NRW weitere kindliche Opfer bzw. deren gesetzliche Vertreter bekannt geworden. Alle sind von uns umgehend angeschrieben und unter Angabe einer konkreten Ansprechpartnerin/eines Ansprechpartners auf mögliche Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, insbesondere auf die Inanspruchnahme von

Traumaambulanzen und auf unsere Erreichbarkeit für weitere Fragen und Anliegen hingewiesen worden. Auch haben wir über die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung in den Fällen informiert, in denen die Kinder aufgrund ihres Alters bereits als Zeugen in der Hauptverhandlung in Betracht kommen können. Soweit uns aus dem Tatkomplex „Bergisch Gladbach“ noch weitere Opfer bekannt werden, werden wir – wie bisher – weiter verfahren.

Gerade in dem Komplex „Bergisch-Gladbach“ handelt es sich bei mehreren der betroffenen Kinder um Kleinkinder, die in einem Strafverfahren noch nicht als aussagetüchtig gelten und mithin nicht als Zeugen vernommen werden können und dürfen. Der Umstand, dass es sich in mehreren Fällen um betroffene Kleinkinder handelt, wirkt sich auch bei der Suche nach möglichen Therapieangeboten aus. Klassische Therapieformen kommen hier ersichtlich nicht in Betracht. Zusammen mit der Mutter eines betroffenen Vorschulkindes haben wir nach einer kreativen Lösung gesucht. Auf die Auflistung der exemplarischen Einzelfälle⁴ wird insoweit Bezug genommen.

Neu ist uns im Berichtszeitraum im Sommer 2020 der Tatkomplex „Münster“ bekannt geworden. Unmittelbar nachdem über die Medien bekannt geworden war, dass – ausgehend von einer Laube in einer Kleingartenanlage in Münster – mehrere Kinder Opfer sexualisierter Gewalt geworden und darüber Fotos u.a. in Chat-Gruppen verbreitet worden sind, sind wir proaktiv tätig geworden. Wie in den Tatkomplexen „Lügde“ und „Bergisch Gladbach“ haben wir auch hier in einem ersten Schritt die Eltern oder anderweitige gesetzliche Vertreter (z.B. Jugendämter) angeschrieben und unsere Unterstützung angeboten. Auch haben wir in diesen Schreiben – soweit die betroffenen Kinder in Nordrhein-Westfalen leben - eine Ansprechpartnerin des Landschaftsverband Westfalen-Lippe für die Beantragung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, insbesondere eine therapeutische Behandlung in einer Traumaklinik namentlich benannt und auf die Möglichkeit der Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung aufmerksam gemacht. Soweit einige der Kinder nicht in Nordrhein-Westfalen, sondern in

⁴ s. 3.6

anderen Bundesländern leben, sind wir entsprechend vorgefahren. Mit mehreren Müttern bzw. Mitarbeiterinnen der für die Wohnorte der Kinder örtlich zuständigen Jugendämter oder des polizeilichen Opferschutzes vor Ort stehen wir in Kontakt und haben bereits zu geeigneten Unterstützungsmaßnahmen lotsen können.

In dem Tatkomplex „Münster“ sind zwischenzeitlich bereits einige Strafverfahren mit Verurteilungen der Täter zu mehrjährigen Freiheitsstrafen abgeschlossen, in anderen Strafverfahren dauern die Hauptverhandlungen noch an bzw. stehen noch bevor. Die weitere Entwicklung in diesem Tatkomplex, in dem sich eine gute und vertrauensvolle Netzwerkarbeit im Sinne der Opfer besonders bewährt hat, bleibt abzuwarten.

4.4

Loveparade-Katastrophe und Zerschellen der Germanwings-Maschine

Am 24. Juli 2020 hat sich die Loveparade-Katastrophe, bei der 21 junge Menschen getötet und weitere hunderte – teilweise schwer – verletzt worden sind, zum zehnten Mal gejäht. Das bei dem Landgericht Duisburg anhängige Strafverfahren gegen zuletzt nur noch drei Angeklagte war kurz zuvor durch Beschluss der Strafkammer gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Gegen sieben weitere Angeklagte war das Verfahren bereits im Jahre 2019 ebenfalls gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Aus Anlass des zehnten Jahrestages hat im nordrhein-westfälischen Landtag ein Gedenken stattgefunden. Dabei ist die Einrichtung eines 2. Opferfonds für die Hinterbliebenen der Getöteten und für die Verletzten der Loveparade-Katastrophe beschlossen worden. Im weiteren Verlauf sind im Sommer/Herbst 2020 – bei einer Besprechung unter Teilnahme der Beauftragten für den Opferschutz - die Modalitäten der Aufteilung des in den 2. Opferfonds eingestellten Betrages festgelegt worden. Zwischenzeitlich ist die Auszahlung der jeweiligen Beträge angelaufen und dauert an. Nach ausdrücklicher Festlegung kommen die Beträge ausschließlich den Hinterblie-

benen und den körperlich Verletzten zugute. Soweit bei uns in diesem Zusammenhang Anliegen vorliegen, aus dem 2. Opferfonds auch Kosten für Nebenklagen zu erstatten, so haben wir auf die getroffene Entscheidung verwiesen.

Der vorsätzlich herbeigeführte Absturz der Germanwings-Maschine am 24. März 2015 in den französischen Alpen hat sich in diesem Jahr zum sechsten Mal geäußert. Zu einigen Hinterbliebenen besteht nach wie vor Kontakt. Insbesondere ist bei uns angefragt worden, warum sich die Zuständigkeit für Anträge und Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz geändert habe. Hierzu haben wir auf die bereits vorab in Kraft getretene Regelung aus dem im Dezember 2019 erlassenen neuen Sozialgesetzbuch XIV (Soziales Entschädigungsrecht) hingewiesen. Danach ist für Anträge und Leistungen der Opferentschädigung jeweils der Wohnort der betroffenen Person maßgeblich. In Gänze wird das vorgenannte Gesetz im Jahre 2024 in Kraft treten und zu Verbesserungen der Opferentschädigung führen.

4.5

Sammelverfahren wegen sog. Trickdiebstahls zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren

Mit einem weiteren besonderen Tatkomplex sind wir im Berichtszeitraum befasst worden. Es handelt sich um eine größere Gruppe von Seniorinnen und Senioren, die Opfer von sog. Trickdiebstählen durch eine bundesweit agierende Tätergruppe geworden sind. Das Sammelverfahren ist bei einer Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen geführt worden. Einige der Betroffenen leben in Nordrhein-Westfalen, weitere in anderen Bundesländern. Wir haben alle Betroffenen angeschrieben und uns für mögliche Fragen zur Verfügung gestellt. Von den ausnahmslos älteren bzw. teilweise hochbetagten Betroffenen sind diese Anschreiben dankend angenommen worden. Viele haben sich gemeldet und Fragen z.B. zur Geltendmachung von Versicherungsleistungen, zur möglichen Auffindung und Rückgabe von Schmuckstücken und insbesondere auch zu dem weiteren Strafverfahren gestellt. Vielen der Betroffenen war in den Gesprächen anzumerken, dass

sie erleichtert waren zu erfahren, dass Ermittlungen gegen eine „professionell“ agierende Tätergruppe laufen. Der Verdacht, von Pflegepersonen bestohlen worden zu sein, hatte sie erkennbar belastet, ebenso wie die Vorwürfe ihrer Angehörigen, nicht die notwendige Sorgfalt walten gelassen zu haben. Auch waren sie erleichtert zu hören, dass es noch weitere Geschädigte gebe. Einer der Betroffenen war es wichtig, ihren Fall öffentlich zu machen und damit andere zu warnen⁵.

In dem Sammelverfahren ist zwischenzeitlich Anklage erhoben worden. Es ist von hier beabsichtigt, mit den betroffenen Seniorinnen und Senioren, die als Zeuginnen bzw. Zeugen zur Hauptverhandlung geladen werden, nochmals – zusätzlich zu möglichen Maßnahmen des Gerichts - Kontakt aufzunehmen und ihnen unsere weitere Unterstützung anzubieten.

4.6

Islamistischer Anschlag in Dresden am 4. Oktober 2020

Am 4. Oktober 2020 ist in Dresden in der Innenstadt ein islamistisch motivierter Anschlag auf zwei Männer, die dort als Touristen weilten, durch einen Einzeltäter verübt worden. Infolge der zugefügten Verletzungen durch Messerstiche ist einer der Männer kurz nach der Tat in einem Krankenhaus in Dresden verstorben. Er stammte aus Nordrhein-Westfalen. Der weitere Mann - ebenfalls aus Nordrhein-Westfalen stammend – wurde durch Messerstiche schwer verletzt. Zahlreiche Passanten und Anwohner haben die Tat gesehen bzw. sind darauf aufmerksam geworden und haben Hilfe geleistet.

Bereits wenige Tage nach der Tat sind wir durch Dritte mit Fragen nach Unterstützungsmöglichkeiten für den verletzten Mann in den Fall eingebunden worden. Zu diesem Zeitpunkt war der Täter noch unbekannt. Nach Erfassung des Täters am 21. Oktober 2020 und Bekanntwerden konkreter Anhaltspunkte für eine islamistische Tatmotivation hat der Generalsbundes-

⁵ s. 3.6

anwalt die Ermittlungen übernommen. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland - Herr Prof. Dr. Franke – und sein Team haben folglich umgehend die Opferunterstützung übernommen und Kontakt mit der sächsischen Opferbeauftragten und mit uns aufgenommen. Es sind dann jeweils unter sog. Doppelkopf (Bundesbeauftragter/Opferbeauftragte Sachsen bzw. Bundesbeauftragter/Opferschutzbeauftragte Nordrhein-Westfalen) Schreiben an die in Nordrhein-Westfalen lebenden Hinterbliebenen des Getöteten und an den Verletzten bzw. an die in Sachsen lebenden Ersthelfer u.a. mit den jeweiligen Erreichbarkeiten gesandt worden. Der in NRW lebende Verletzte und auch eine Angehörige des Verstorbenen haben daraufhin mit uns Kontakt aufgenommen. Es sind mehrfach telefonische und persönliche Gespräche geführt worden; zu beiden besteht regelmäßiger Kontakt.

Soweit später noch weitere in Nordrhein-Westfalen lebende Menschen, die als Ersthelfer o.ä. vor Ort in Dresden waren, bekannt geworden sind, sind diese ebenfalls mit sog. Doppelkopfschreiben angeschrieben worden.

Dieses erste direkte Zusammenwirken mit dem Beauftragten der Bundesregierung und seinem Team und uns ist in jeder Hinsicht positiv gewesen, ebenso die Kontakte mit der Opferbeauftragten in Sachsen und ihrem Team. Die gute Netzwerkarbeit hat hier Früchte getragen. Im „Ernstfall“ muss man einander kennen und vertrauen. Eine gute und aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit ist im Sinne der Opfer so wichtig und für diese spürbar.

Zwischenzeitlich hat der Generalbundesanwalt Anklage vor dem Oberlandesgericht Dresden erhoben. Wir werden weiter an der Seite der Betroffenen aus Nordrhein-Westfalen sein.

4.7

Terroristischer Amoklauf in Wien am 2. November 2020

Am Abend des 2. November 2020 ist es in der Innenstadt von Wien zu einem terroristischen Amoklauf gekommen. Dabei sind vier Personen getötet und 23 teilweise schwer verletzt worden. Wir haben umgehend nach Bekanntwerden dieser Tat Nachforschungen angestellt, ob Menschen aus Nordrhein-Westfalen unter den Toten oder den Verletzten sein würden. Zunächst ist uns dies nicht bekannt geworden. Erst einige Tage später sind wir von einer Frau aus Nordrhein-Westfalen angerufen worden, die in großer Sorge um ihren in Wien studierenden Sohn war. Der Sohn war nicht körperlich verletzt worden. Er war aber in unmittelbarer Nähe des Tatgeschehens und war zusammen mit anderen Menschen durch Polizeibeamte aus der Gefahrenzone evakuiert worden. Der junge Mann war dadurch sehr belastet und benötigte – so die Angaben der Mutter – dringend Hilfe. Vor Ort war den Betroffenen des Anschlags eine erste Krisenintervention angeboten worden. Schon früh zeichnete sich aber ab, dass die vorgesehen fünf Stunden als Nachsorge für den jungen Mann nicht ausreichen würden. Eine längerfristige therapeutische Anbindung schien notwendig, um den jungen Studenten zu befähigen, sein Studium fortzusetzen und seinen Alltag ohne Einschränkungen wieder leben zu können.

Hierzu musste in Absprache mit NOAH, dem BKA, der Deutschen Botschaft in Wien und dem Center of Legal Competence in Wien zunächst geklärt werden, wer die Organisation der weiteren Nachsorge für Betroffene des Anschlags federführend übernehmen wird. Da der Student durch den Anschlag nicht körperlich verletzt worden war, diesen auch nicht als Zeuge beobachtet hatte und zudem als deutscher Staatsbürger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte, gestaltete sich die Zuständigkeit schwieriger als erwartet. Letztendlich ist es von hier aus gelungen, den jungen Mann sehr zeitnah bei einer Therapeutin in Nordrhein-Westfalen anzubinden, die ihm online Therapiestunden anbieten konnte.

4.8

Amokfahrt in Trier am 1. Dezember 2020

Nachdem es am Nachmittag des 1. Dezember 2020 in der Innenstadt von Trier zu einer Amokfahrt mit fünf Toten und über zwanzig schwerverletzten Menschen gekommen war, haben wir umgehend am Morgen des 2. Dezember mit dem Büro des rheinland-pfälzischen Opferbeauftragten Kontakt aufgenommen, auch hier mit der Fragestellung, ob unter den Opfern Menschen aus Nordrhein-Westfalen sind. Diese Anfrage ist zunächst verneint worden. Erst nach einem ersten Nachsorgetreffen ist uns bekannt geworden, dass ein Mann, der am Tattag dienstlich in Trier war, aus Nordrhein-Westfalen stammt. Umgehend haben wir Kontakt zu ihm aufgenommen und ihm unsere Unterstützung angeboten. Zwischenzeitlich haben mehrere Telefonate stattgefunden. Auch hier hat sich wieder gezeigt, wie wichtig der Austausch und das Netzwerk unter den Zentralstellen in den Bundesländern sind. Insbesondere ist wichtig, dass Betroffene erfahren, dass die Zentralstellen untereinander in Verbindung stehen, und dass sie – unabhängig vom Tatort - auch in ihrem Bundesland Unterstützung erfahren und eine Ansprechstelle haben.

4.9

Weitere sog. Großlagen

Auch mit Hinterbliebenen, Verletzten und anderweitig Betroffenen aus sog. Großlagen, mit denen wir in der Vergangenheit befasst waren, stehen wir in einigen Fällen nach wie vor in Kontakt. So z.B. mit Verletzten und Betroffenen durch den Brandanschlag im Kölner Hauptbahnhof am 15. Oktober 2018. Das Ermittlungsverfahren ist zwischenzeitlich insoweit im Dezember 2020 wegen Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten gem. § 154 f StPO vorläufig eingestellt worden. Dieses Ergebnis ist – wie auch aus anderen Fällen bekannt – für die unmittelbar betroffenen Menschen belastend. Es bleibt ihnen verwehrt, mit Abschluss des Strafverfahrens möglicherweise auch das Tatgeschehen besser zu verarbeiten.

Auch mit den in Nordrhein-Westfalen lebenden Menschen, die im hessischen Volkmarsen bei dem Karnevalsumzug am 24. Februar 2020 durch einen in die Menschenmenge fahrenden PKW-Fahrer verletzt worden sind, haben wir im Berichtsjahr – in Abstimmung mit dem hessischen Opferbeauftragten – in Kontakt gestanden. In diesem Verfahren ist zwischenzeitlich Anklage wegen versuchten Mordes in 91 Fällen u.a. erhoben worden. Die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Kassel wird voraussichtlich im Mai 2021 beginnen.

Grundsätzlich gilt, dass sich alle Betroffenen aus sogenannten Großlagen, die – möglicherweise auch erst lange Zeit nach dem Tatgeschehen oder nach Abschluss des Verfahrens – Fragen haben oder unserer Unterstützung bedürfen, an uns wenden können. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht.

5.

Netzwerkarbeit

5.1

Netzwerkarbeit – in „regulären“ Zeiten

Nach der unserer Arbeit zugrunde liegenden AV des Ministeriums der Justiz – vom 15. November 2017 – 4100 – III. 241 Sdb. Opferschutzbeauftragter – ist eine unserer weiteren wichtigen Aufgaben die landesweite Netzwerkarbeit. Wie in unseren Jahresberichten von März 2019 und von März 2020 ausführlich dargestellt, haben wir dieser Aufgabe von Beginn an mit großem Engagement unser besonderes Augenmerk gewidmet. So haben wir landesweit zu fünf großen sog. Netzwerktreffen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller in den jeweiligen Gebieten im Opferschutz oder in der Opferhilfe tätigen Behörden, Einrichtungen, freien Träger u.a. eingeladen. Dabei haben wir unsere Arbeit und uns persönlich bekannt gemacht und viele persönliche Kontakte knüpfen können. Auch haben wir zwei große Tagesveranstaltungen zum Thema „Häusliche Gewalt“ in Köln und in Düsseldorf ausgerichtet. Daneben haben wir – wie die Terminlisten in den beiden ersten

Berichten belegen – landesweit an sehr vielen Fachtagen, Podiumsdiskussionen, Arbeitskreissitzungen u.a. meist als Referentinnen teilgenommen. Zusätzlich haben wir immer wieder in kleinen oder größeren Gruppen aus dem Netzwerk Gäste bei uns empfangen. Jede dieser persönlichen Begegnungen hat bis heute unsere Arbeit und insbesondere unsere Lotsentätigkeit in Einzelfällen gefördert.

5.2

Netzwerkarbeit - in der Zeit der Corona-Pandemie

5.2.1

Rückblick auf ein „Corona-Jahr“

Die Netzwerkarbeit ist – wie dargestellt - ein ganz wichtiger Teil unserer Arbeit. Sie ist im Berichtsjahr durch die Corona-Pandemie und damit verbundenen Kontaktbeschränkungen bedauerlicherweise stark „ausgebremst“ worden. Wie sich bereits aus der Terminliste in dem Vorbericht ergibt, sind ab Mitte März 2020 alle Veranstaltungen und Treffen in dem sog. ersten Lockdown abgesagt worden. Dies hat sich im Berichtszeitraum zunächst fortgesetzt. Danach sind alle Veranstaltungen mit zahlreichen Gästen entweder sofort abgesagt worden oder auf den Herbst verlegt und dann aufgrund des weiteren Lockdowns erneut abgesagt worden⁶.

In einer zweiten Phase haben im Sommer und Frühherbst einige wenige Veranstaltungen und Treffen – wenn auch leider mit beschränkter Teilnehmerzahl – durchgeführt werden können. Dazu werden nachfolgend Ausführungen gemacht.

In einer dritten Phase – ab Herbst 2020 bis jetzt - haben aufgrund der Coronaschutzmaßnahmen nur noch sehr wenige Treffen und Austausche in kleiner Runde stattfinden können. In diesem Zeitraum haben vermehrt Veranstaltungen und Fachgespräche in digitalen Formaten stattgefunden.

⁶ s. Anhang I

Daran haben wir teilgenommen und konnten auch auf diese Weise – wenn auch nur in deutlich geringerem Umfang - bestehende Kontakte pflegen und auch neue Kontakte gewinnen.

Um die fehlenden bzw. reduzierten Kontakte etwas auszugleichen, haben wir neben telefonischen Erörterungen Informationspapiere über Regelungen bzw. Neuregelungen in der Strafprozessordnung mit opferschutzrechtlichen Bezügen verfasst und an die Fachberatungsstellen und/oder den Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz landesweit versandt⁷. Dazu haben wir positive Rückmeldungen erhalten.

Insgesamt haben wir im Berichtszeitraum das weitgehende Fehlen persönlicher Kontakte im Netzwerk sehr vermisst. Damit stehen wir – wie wir in vielen Gesprächen erfahren haben – nicht alleine.

5.2.2

Ausgefallene Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie

5.2.2.1

Allgemeines

Wie sich im Einzelnen aus der beigefügten Terminliste, in der wir bewusst auch alle abgesagten Termine aufgenommen haben, ergibt, sind im Jahre 2020 eine Vielzahl von Veranstaltungen, Treffen, Fachtagen u.a. aufgrund der pandemiebedingten Situation abgesagt worden. Jede dieser Absagen ist schmerzlich gewesen. Insbesondere bei geplanten Veranstaltungen mit einer Vielzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist uns ein wichtiger „Baustein“ unserer landesweiten Netzwerkarbeit „weggebrochen“. Exemplarisch kann insoweit die jährliche Dienstbesprechung mit den polizeilichen Opferschützerinnen und Opferschützern angeführt werden. Gerade im Hinblick darauf, dass in dieser großen Gruppe immer wieder personelle Wech-

⁷ s. Anhang II – z. B. Handreichung zu den strafprozessualen Änderungen aufgrund des „Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens“ und Übersicht über Opferschutzvorschriften

sel sind, ist die jährliche Dienstbesprechung immer wieder eine gute Gelegenheit, Facetten unserer Arbeit vorzustellen und sich gegenseitig kennenzulernen. Ebenso gilt dies z.B. für Fachtage, Arbeitskreise oder Besprechungen mit den Außenstellenleitern und Außenstellenleiterinnen des Weisser Ring e.V..

5.2.2.2

Netzwerkaustausch „Häusliche Gewalt“

Besonders geschmerzt hat uns, dass wir unser im Herbst 2019 aufgenommenes Schwerpunktthema „Häusliche Gewalt“ nicht – wie geplant – haben weiter behandeln können. Nach einer Veranstaltung im Oberlandesgericht Köln im Oktober 2019 und einer weiteren Veranstaltung im Landgericht Düsseldorf im Februar 2020 hatten wir weitere Veranstaltungen zu diesem Schwerpunktthema an anderen Orten im Verlaufe des Jahres 2020 geplant. Diese Veranstaltungen konnten nicht durchgeführt werden, da längerfristige Planungen für Veranstaltungen mit einer größeren Teilnehmerzahl nicht möglich waren. Auch ein geplanter Fachtag zu dem Thema „Häusliche Gewalt“ der Notfallseelsorge in Mönchengladbach am 14. November 2020, zu dem die Unterzeichnerin als Referentin eingeladen war, musste abgesagt werden. Dieser Fachtag ist nunmehr für den 2. Oktober 2021 geplant. Auch wir hoffen, dass im weiteren Verlauf des Jahres 2021 wieder Veranstaltungen für eine größere Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern möglich sein wird.

Als Ausgleich für die nicht durchführbaren Veranstaltungen haben wir Kontakt zu Jugendämtern, einzelnen Fachberatungsstellen und dem polizeilichen Opferschutz gehalten. Auch war positiv, dass im Rahmen der von dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im September durchgeführten „Themenwoche Opferschutz“ auch eine Veranstaltung dem Thema „Häusliche Gewalt“ gewidmet war.

Schließlich ist derzeit bereits für September 2021 eine Tagung für die staatsanwaltlichen Dezernentinnen und Dezernenten in Verfahren wegen

häuslicher Gewalt in der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen geplant. Der Wunsch, eine solche Tagung durchzuführen, ist aus dem Kreis der staatsanwaltlichen Dezernentinnen und Dezernenten an uns herangetragen worden. Wir haben ihn im Hinblick auf die Wichtigkeit dieses Themas unterstützt und an die Justizakademie weitergegeben.

5.2.2.3

NRW- Tag am 22./23. August 2020 in Köln

Am 22./23. August 2020 war der alle zwei Jahre in einer anderen Stadt in Nordrhein-Westfalen stattfindende NRW-Tag in Köln geplant. Wir waren aufgefordert, in dem geplanten „Justizdorf“ in einem Pavillion dabei zu sein und für den Opferschutz zu sensibilisieren. Bereits vor Ausbruch der Corona-Pandemie hatten wir insoweit mit der Planung und Vorbereitung begonnen. Unsere Idee war, sog. Assistenz- oder Begleithunde und deren Fähigkeiten vorzustellen. Wir hatten Kontakt mit Trainern einer speziellen Hundeschule aufgenommen. Von dort war uns bereits die Zusage erteilt worden, mit einigen Hunden – selbstverständlich unter Beachtung tierschutzrechtlicher Regelungen – zum NRW – Tag nach Köln zu kommen. Sehr gerne hätten wir auf diese Weise durch die Hunde darauf hingewiesen, wie (lebens)wichtig ein Assistenz- oder Begleithund für einen durch eine Straf- oder Gewalttat traumatisierten Menschen sein kann. Wir erfahren dies aus den Anfragen, die uns erreichen, zunehmend. Aber auch immer wieder erfahren wir, dass die Anschaffung und Ausbildung eines solchen Hundes nicht den Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz oder nach den Katalogen der Berufsgenossenschaften oder der Unfallkassen für Opfer mit einer sog. posttraumatischen Belastungsstörung unterfallen. Dabei ermöglicht für diese Menschen vielfach ein solch ausgebildeter Hund wieder die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und dies oft im Ergebnis kostengünstiger als eine lange medikamentöse Behandlung oder sogar wiederholte Klinikaufenthalte. Gerne hätten wir bei im Rahmen des NRW–Tages für dieses Thema sensibilisiert.

Da dies im Rahmen des NRW-Tages leider nicht möglich war, haben wir im Jahre 2020 unserem Weihnachtsgruß mit dem Foto eines uns im Rahmen unserer täglichen Arbeit bekannt gewordenen Assistenzhundes versehen. Hierzu haben wir viele positive Rückmeldungen erhalten.



Foto: Claudia Engel, OLG Köln

5.2.3

Netzwerkarbeit – trotz der Corona-Pandemie

5.2.3.1

Bundesweite Netzwerkkontakte

5.2.3.1.1

Arbeitsgruppen im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Das Team der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ist weiterhin Mitglied in zwei im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angesiedelten Arbeitsgruppen. Auch auf die – sehr wichtige – Zusammenarbeit und den fachlichen Austausch in diesen Arbeitsgruppen hat die Corona-Pandemie naturgemäß Auswirkungen. So hat im gesamten Berichtsjahr nur ein persönliches Treffen in Berlin stattfinden können. Dieses Treffen hat deutlich gemacht, wie wichtig die Begegnung und der Austausch von Erfahrungen sind. Weitere Begegnungen haben in digitaler Form stattfinden müssen. Das persönliche Kennenlernen insbesondere der neuen Opferbeauftragten aus anderen Bundesländern und die Gespräche „am Rande“ haben dabei gefehlt.

Das vorgenannte einzige persönliche Treffen hat am 4. Juni 2020 in Berlin bei einem Fachgespräch mit den zentralen Opferschutzstrukturen des Bundes und der Länder⁸ stattgefunden. Da die geltenden Abstandsregelungen aufgrund der Corona-Pandemie beachtet werden mussten, hat diese Veranstaltung nicht – wie gewöhnlich - in den Räumlichkeiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, sondern in einem ausreichend großen Sitzungssaal des Deutschen Bundestages stattgefunden. Wesentliche Schwerpunkte dieses Fachgesprächs sind die Berichte des Bundesopferbeauftragten Prof. Dr. Franke und des Opferbeauftragten der hessischen Landesregierung Prof. Dr. Fünfsinn über ihren Einsatz nach dem rechtsextremistischen Anschlag in Hanau am 19. Februar 2020 gewesen. Von beiden Vortragenden ist die Wichtigkeit eines guten und vernetzten Zusammenwirkens nach einem Anschlag hervorgehoben worden. Ebenfalls in diesem Zusammenhang ist das bei dem Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement Köln (ZTK GmbH) geschaltete Beratungstelefon durch Herrn Dipl. Psych. Thomas Weber vorgestellt worden. In der ersten Zeit nach dem Anschlag ist das Beratungstelefon durchgehend („24/7“) und mit fachlich qualifizierten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Hinterbliebenen und die Betroffenen in Hanau erreichbar gewesen.

⁸ s. Anhang III – Aktualisierte Liste mit den Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten der Opferbeauftragten des Bundes und der Bundesländer

Ein weiteres Fachgespräch mit den zentralen Opferschutzstrukturen des Bundes und der Länder hat digital am 24. November 2020 stattgefunden. Dabei ist insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in einem Terrorfall vertieft erörtert worden. Auch sind die in einigen Bundesländern bereits etablierten „Stiftungen Opferhilfe“ bzw. „Opferfonds“ in ihren Strukturen und Möglichkeiten von den jeweiligen Opferbeauftragten vorgestellt worden.

Das nächste Fachgespräch wird im Sommer 2021 sein. Es ist geplant, dieses Fachgespräch – sollte eine Präsenzveranstaltung wieder möglich sein – nicht in Berlin, sondern in einem Bundesland in Zusammenarbeit mit dem/der dortigen Opferschutzbeauftragten auszurichten. Wir sind insoweit bereits konkret angefragt worden und würden uns freuen, wenn das Fachgespräch in Nordrhein-Westfalen stattfindet.

Die weitere im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angesiedelte Arbeitsgruppe „Best Practice Opferschutz“ hat im Berichtszeitraum nicht präsenzmäßig tagen können. Am 8. Oktober 2020 hat eine Videokonferenz stattgefunden. Dabei ist das Forschungsprojekt „Der strafrechtliche Umgang mit Hate Speech im Internet“ des Lehrstuhls für Deutsches und Ausländisches Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Medienstrafrecht der Universität Leipzig im Design und in den vorgesehenen Arbeitsstufen vorgestellt worden. Ferner ist ein interessanter Bericht über die Durchführung von Fachaustauschen zur psychosozialen Prozessbegleitung im Rahmen des EU-Projekts Pro.Vi. in Schleswig-Holstein erfolgt. Im Rahmen dieses Projekts sind in Schleswig-Holstein – um die psychosoziale Prozessbegleitung zu fördern und zu verstetigen – zahlreiche halbtägige Fachveranstaltungen mit Fachpublikum organisiert und durchgeführt worden. Dadurch haben viele Menschen erreicht und informiert werden können. Die Zahl der Beiordnungen psychosozialer Prozessbegleitungen hat sich merklich erhöht. In diesem Bericht ist auch bekannt geworden, dass in Schleswig-Holstein in Fällen, in denen aus besonderen Gründen z.B. in Fällen Häuslicher Gewalt oder für schutzbedürftige Angehörige die

Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung geboten erscheint, indes die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, die Finanzierung aus dem Justizhaushalt erfolgen kann.

Schließlich hat in dieser Videokonferenz ein lebhafter Austausch über die Erfahrungen mit dem „Fonds sexueller Missbrauch“ in der Praxis stattgefunden. Die Arbeit des in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fallenden Fonds ist dabei aus mehreren Bundesländern – so auch aus Nordrhein-Westfalen – wenig opferfreundlich und mithin kritisch gesehen worden. Nach zwischenzeitlich erfolgten Gesprächen⁹ und Maßnahmen soll dieses Thema in der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe „Best Practice Opferschutz“ erneut behandelt werden. Die nächste Sitzung ist bereits – erneut als Videokonferenz – auf den 27. Mai 2021 terminiert.

5.2.3.1.2

Kontakte mit den Zentralstellen der anderen Bundesländer

Mit den Zentralstellen der anderen Bundesländer findet bilateral telefonisch oder elektronisch ein reger und guter Austausch statt. Da Nordrhein-Westfalen bereits im Dezember 2017 als erstes Flächenland „an den Start gegangen“ ist, erreichen uns immer wieder aus den anderen Bundesländern Anfragen. Dabei geht es u.a. um Fragen zu unseren büromäßigen Strukturen, zu Fragen der Sachbehandlung in Einzelfällen oder zu Erfahrungen aus sog. Großlagen. Daneben erfolgen auch anlassbezogene Kontakte, so z.B. in den bereits dargestellten Fällen¹⁰, in denen Menschen aus Nordrhein-Westfalen in anderen Bundesländern durch Straf- oder Gewalttaten verletzt oder geschädigt worden sind, oder auch in den Fällen, in denen sich Menschen aus anderen Bundesländern an unsere Stelle wenden.

Neben den vorgenannten Kontakten haben wir uns über den Besuch des niedersächsischen Opferbeauftragten und seines Teams am 11. August

⁹ s. 5.2.3.1.3

¹⁰ s. 4.6-4.8

2020 in unseren Büros gefreut. Ein kollegialer Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Ideen zur Verbesserung des Opferschutzes haben diesen Tag geprägt.

Auf Initiative des Teams des Hamburgischen Opferbeauftragten ist am 6. November 2020 eine Telefonkonferenz mit den Opferbeauftragten der anderen Länder zum Austausch über Zuständigkeit und Umsetzungsstand in den einzelnen Bundesländern abgehalten worden. Weitere Themen in dieser Konferenz sind u.a. das Vorgehen bei länderübergreifenden Ereignissen gewesen.

Durch die zentrale Anlaufstelle für Betroffene von Terroranschlägen und Großschadensereignissen und deren Angehörigen bei der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin ist im Sommer 2020 zu einem Fachaustausch zwischen der Koordinierungsstelle Nachsorge, Opfer- und Angehörigenhilfe (NOAH) und den Ansprechstellen für Opferschutz nach komplexen Schadenslagen am 23. November 2020 nach Berlin eingeladen worden. Im Hinblick auf die aktuelle Coronalage hat die Veranstaltung mit einer ausführlichen Vorstellung der Arbeit von NOAH am 23. November 2020 als Videokonferenz stattgefunden.

5.2.3.1.3

Fonds sexueller Missbrauch

Wiederholt haben sich im Berichtsjahr und auch schon davor Frauen an uns gewandt, die in unterschiedlicher Weise Beschwerde gegen die Sachbehandlung ihrer Anträge an den Fonds sexueller Missbrauch geführt haben. Daneben haben sich auch Mitarbeiterinnen von Frauenberatungsstellen und eine Psychotherapeutin hier gemeldet und um Unterstützung gebeten. Kritikpunkte waren insbesondere die lange Bearbeitung der Anträge und die schleppende Auszahlung der Leistungen. Die Beauftragte für den Opferschutz hat die Summe dieser im Berichtsjahr vermehrten Anfragen zum Anlass genommen, in einem Schreiben um ein persönliches oder zumindest telefonisches Gespräch mit einer Verantwortlichen aus dem Bereich des

Fonds zu bitten. Über dieses Anschreiben ist bekannt geworden, dass die Zuständigkeit für den Fonds seit kurzer Zeit bei dem - dem Bundesfamilienministerium untergliedertem - Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben mit Sitz in Köln liegt. Am 13. Oktober 2020 hat die Unterzeichnerin in dem Bundesamt ein konstruktives Gespräch u.a. mit der Präsidentin des Bundesamts und der für den Fonds neue unmittelbar Verantwortlichen geführt. Dabei ist mitgeteilt worden, dass neue strukturelle Maßnahmen im Sinne der Antragstellerinnen bereits veranlasst seien bzw. weitere noch umgesetzt würden. Zwischenzeitlich sind die Anliegen der Antragstellerinnen, die sich an uns gewandt haben, weitgehend erledigt.

Vor dem Hintergrund, dass in der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe „Best Practice Opferschutz“ am 8. Oktober 2020 die Arbeit des Fonds sexueller Missbrauch kritisch erörtert worden ist¹¹, wird auf Vermittlung der Unterzeichnerin die für den Fonds Verantwortliche an der nächsten Sitzung im Mai teilnehmen und dort allen die neuen strukturellen Maßnahmen vorstellen.

5.2.3.2

Landesweite Netzwerkkontakte

5.2.3.2.1

Allgemeines

Im Rahmen der Netzwerkarbeit in Nordrhein-Westfalen haben wir zwischenzeitlich viele gute und vertrauensvolle Kontakte zu Vertreterinnen und Vertretern in der Opferhilfe und im Opferschutz tätigen Behörden, Verbänden und sog. freien Trägern. Aufgrund dieser von Jahr zu Jahr gefestigten und verbreiterten Kontakte können wir zum einen unsere Lotsentätigkeit im Interesse der Opfer von Straf- oder Gewalttaten gut ausführen. Zum anderen werden auch wir dadurch immer besser wahrgenommen und z.B. von

¹¹ s. 5.2.3.1.1

Fachberatungsstellen in unterschiedlichster Weise um Unterstützung oder Vermittlung zu anderen Stellen gebeten.

Eine anlassbezogene gute Zusammenarbeit und ein fachlicher Austausch zu grundsätzlichen Fragen im Opferschutz bestehen – im Berichtszeitraum vorwiegend telefonisch oder digital - u.a. regelmäßig

- mit Angehörigen des polizeilichen Opferschutzes,
- mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe in Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz,
- mit dem Team der Behinderten- und Patientenbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen,
- mit der 1. Community ehemaliger Heimkinder NRW e.V.
- mit der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
- mit den Landesvorsitzenden der Landesverbände Rheinland und Westfalen-Lippe des Weisser Ring e.V. sowie mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Außenstellen in Nordrhein-Westfalen,
- mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Fachberatungsstellen (z.B. für Frauen, Männern, Senioren),
- mit den Opferbeauftragten im Justizvollzug,
- mit Angehörigen des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz,
- mit Angehörigen von Vereinen und Organisationen, die sich um die Belange von Unfallopfern kümmern (z.B. subvenio e.V., Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer e.V.- DIVO, Deutsche Verkehrsofferhilfe e.V.).

5.2.3.2.2

Aufnahme und Pflege weiterer Kontakte

Trotz der Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie konnten wir im Berichtszeitraum – persönlich oder digital – einige wichtige neue Kontakte aufnehmen bzw. bestehende Kontakte intensivieren. Dies hat uns sehr gefreut und zwischenzeitlich bei der Weitervermittlung von Betroffenen gut geholfen. Dabei hat es sich u.a. um die nachfolgenden Kontakte gehandelt.

5.2.3.2.2.1

Kinder- und Jugendschutz

Nach den bundesweit bekannt gewordenen Tatkomplexen „Lügde“, „Bergisch Gladbach“ und „Münster“ wegen sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen hat das Team der Beauftragten für den Opferschutz im Berichtszeitraum an mehreren Veranstaltungen und Gesprächen zu dieser – äußerst wichtigen – Thematik teilgenommen.

So hat die Unterzeichnerin im Mai 2020 zunächst eine erbetene schriftliche Stellungnahme als Sachverständige gegenüber der Kinderschutzkommission im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen zu dem Thema „Kinderschutz in NRW und seinen Kommunen – Akteure, Strukturen, Netzwerke und Handlungsbedarf im Bereich des Kinderschutzes“ abgegeben. Am 22. Juni 2020 war die Unterzeichnerin mit weiteren Sachverständigen aus dem Bereich der Jugendhilfe u.a. zu einer Präsenzanhörung zu der vorgenannten Thematik bei einer Sitzung der Kinderschutzkommission im Landtag. In der mündlichen Anhörung ist – wie bereits in der schriftlichen Stellungnahme – im Wesentlichen die Verbesserung des Images der Jugendämter als Hilfe und nicht als Kontrolle, das Fehlen niederschwelliger landesweiter Ansprech- und Kontaktstellen und die Wichtigkeit einer guten Netzwerkarbeit zwischen allen an Entscheidungsprozessen zum Wohle der Kinder Handelnden hervorgehoben worden.

Im Rahmen der landesweiten „Themenwoche Opferschutz“ im Herbst 2020¹² hat eine von dem Team der Beauftragten für den Opferschutz mit

¹² s. 5.2.3.2.2.7

vorbereitete Veranstaltung in dem Oberlandesgericht Köln am 29. September 2020 stattgefunden. Mit Blick auf die Aktualität ist diese Veranstaltung unter dem Thema „Kinder als Opfer“ durchgeführt worden.



Quelle: panthermedia.net / Wavebreakmedia

Kinder als Opfer

Informationswoche zum Opferschutz

- Grußwort durch Herrn Minister der Justiz Peter Biesenbach
- Diskussion mit Fachleuten aus der Justiz über Ermittlungen bei Kinderpornographie
- Kindesmisshandlung und Schutzmaßnahmen des Familiengerichts
- Erfahrung der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
- 29.09.2020, 17:00 Uhr, Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln
- Anmeldung bis 22.09.2020: veranstaltungen@olg-koeln.nrw.de

Justiz-ONLINE
aktuell, kompakt & bürgernah



www.olg-koeln.nrw.de

Am 7. Oktober 2020 hat in Wuppertal eine Expert*innenrunde zum Projekt „Gemeinsam Kinderschutz gestalten: Interdisziplinäre Kooperation in der kommunalen Praxis“ auf Einladung des Kinderschutzbundes – Landesverband Nordrhein-Westfalen – und des Kompetenzzentrums Kinderschutz stattgefunden. Die Unterzeichnerin hat daran auf Einladung als Expertin teilgenommen und im Wesentlichen die vorgenannten Optimierungsmöglichkeiten vorgetragen.

Die auf den 18. November 2020 terminierte Konferenz „Mehr Sicherheit für Deutschland und Europa“ in Berlin in der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen beim Bund, zu der die Beauftragte für den Opferschutz als Teilnehmerin in dem Panel „Schutz von Opfern – Schutz von Kindern“ geladen war, ist aufgrund der Coronabeschränkungen abgesagt worden. Die Veran-

staltung hat am 11. Januar 2021 stattgefunden. Die Beauftragte für den Opferschutz hat digital an dem vorgenannten Panel zusammen mit dem stellvertretenden Ministerpräsidenten Dr. Stamp und dem Bundesvorsitzenden des Bundes Deutscher Kriminalbeamter – Herr Fiedler - teilgenommen.

Unbedingt begrüßt hat das Team der Beauftragten für den Opferschutz die Ende Oktober 2020 durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen neu eingerichtete Landesfachstelle „Prävention sexualisierte Gewalt“ mit Sitz in Köln. Die Landesfachstelle ist Ansprechstelle für Fachkräfte sog. freier Träger und unterstützt durch Fortbildungsangebote. Im Jahre 2021 wird die Landesfachstelle um je eine Fachreferentin oder einen Fachreferenten in jedem Regierungsbezirk verstärkt und damit landesweit in die Fläche gebracht. Mit der Leiterin der Landesfachstelle haben wir Kontakt aufgenommen und haben bereits mit ihr und einer Mitarbeiterin einen – digitalen – ersten Austausch gepflegt. Weiterer – soweit möglich - persönlicher Austausch wird beidseits gewünscht.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen der vorgenannten Landesfachstelle und den bei den beiden Landesjugendämtern ebenfalls gerade neu eingerichteten Fachstellen „Prävention sexualisierter Gewalt“ als Ansprechpartner für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern ist beabsichtigt. Auch zu den beiden Landesjugendämtern haben wir bereits Kontakt aufgenommen. Ein erster fachlicher Austausch mit der Leitung und der Fachberaterin und dem Fachberater im Landesjugendamt Westfalen-Lippe ist auf den 31. März 2021 abgestimmt.

5.2.3.2.2.2

Opferberatung Rheinland und Back Up

Bereits seit Aufnahme unserer Tätigkeit im Dezember 2017 ist es vielfach in Einzelfällen zu Kontakten sowohl mit der Opferberatung Rheinland als

auch mit Back Up gekommen. Aufgrund erfolgter Umstrukturierung und personeller Veränderungen bei den beiden Beratungsstellen haben erst im Berichtsjahr persönliche Gespräche stattgefunden.

Am 5. August 2020 haben uns in unseren Büros die Leiterin und zwei Mitarbeiterinnen der Opferberatung Rheinland besucht. Die Arbeit der Opferberatung Rheinland (Beratungsstelle für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt in NRW), die für das Rheinland im Jahre 2012 ihre Arbeit aufgenommen hat, ist vorgestellt worden. Auch sind Schnittstellen zu den Antidiskriminierungsbüros und zu unserer Arbeit erörtert worden. Am 8. September 2020 waren die Leiterin und zwei Mitarbeiter von Back Up bei uns zu einem Gespräch. Back Up (Beratung für Opfer rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Gewalt) ist – nach dem Tatortprinzip - zuständig für Straf- und Gewalttaten in Bereich Westfalen-Lippe. Da sich bei uns immer wieder Menschen melden, die Opfer einer rassistisch motivierten Straftat geworden sind oder dies vermuten, ist der Kontakt zu beiden Beratungsstellen für uns wertvoll und wichtig.

5.2.3.2.2.3

Berufsverband der Notfallpsychologen

Die für Nordrhein-Westfalen zuständige Vertreterin des Berufsverbands der Notfallpsychologen hat mit uns im Mai 2020 Kontakt aufgenommen und bei einem persönlichen Gespräch am 29. Juli 2020 sich und die Arbeit im Berufsverband vorgestellt. Der Berufsverband der Notfallpsychologen ist eine Untergruppierung des „Berufsverbands Deutscher Psychologen (BDP)“. Die Notfallpsychologen haben eine Zusatzausbildung und sind bundesweit sowohl in Großschadenslagen als auch in Einzelfällen tätig. Sie sehen sich als Ergänzung zu den Traumaambulanzen und den niedergelassenen Psychotherapeuten mit oft längeren Wartezeiten. Gerade in Großschadenslagen können die gelisteten Notfallpsychologen schnell tätig werden und suchen z.B. Hinterbliebene oder stark traumatisierte Menschen zu Hause in ihrer vertrauten Umgebung auf.

Der Kontakt zu der Vertreterin des Berufsverbands der Notfallpsychologen in Nordrhein-Westfalen hat von uns sofort in einem Einzelfall genutzt werden können. Die Familie eines infolge eines sog. Raserunfalls getöteten achtjährigen Mädchens ist durch unsere Vermittlung kurzfristig in der eigenen Wohnung durch die Notfallpsychologin bei mehreren Terminen begleitet worden. Von der Familie ist dies dankbar aufgenommen worden, insbesondere der Umstand, dass nach dem Unfallereignis keine Anfahrt mit privaten oder öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen musste.

5.2.3.2.2.4

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Nachdem bei dem Fachgespräch der zentralen Opferschutzstrukturen des Bundes und der Länder am 4. Juni 2020¹³ u.a. auch durch zwei Vertreter der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband) das Konzept der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zum Krisenmanagement bei Großschadensereignissen vorgestellt und auf Ansprechpersonen in den einzelnen Ländern hingewiesen worden war, haben wir den entsprechenden Kontakt aufgenommen. Die zuständige Ansprechpartnerin der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Düsseldorf hat uns am 20. August 2020 in unseren Büros aufgesucht. Sie hat dargestellt, dass bei Großschadensereignissen und in Einzelfällen die für den Geschehensort zuständige Unfallkasse in Fällen, in denen Menschen, die unmittelbar Betroffenen Hilfe geleistet haben und dabei selber geschädigt worden sind, die Kosten für ärztliche und/oder therapeutische Behandlungen trägt, materielle Schäden erstattet und z.B. bei Berufsunfähigkeit Umschulungen finanziert.

Auch wenn wir vorher schon in Einzelfällen und auch Großschadenslagen wie z.B. nach der Amokfahrt in Münster am 7. April 2018 oder dem Brandanschlag im Kölner Hauptbahnhof am 15. Oktober 2018 Kontakt zu der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gehabt haben, ist der erfolgte persönliche

¹³ s. 5.2.3.1.1

Kontakt mit der Ansprechpartnerin im Falle zukünftiger Großschadensereignisse wertvoll.

5.2.3.2.2.5

Interventionsbeauftragte

Am 3. September 2020 war die Beauftragte für den Opferschutz zu einem Treffen der Interventionsbeauftragten der fünf in Nordrhein-Westfalen gelegenen Bistümer zu einem Austausch eingeladen. An dem Austausch haben Vertreterinnen und Vertreter der Erzbistümer Köln und Paderborn und der Bistümer Aachen und Münster teilgenommen. Das Bistum Essen war nicht vertreten. Die Unterzeichnerin hat die Aufgaben und Arbeit ihres Teams vorgestellt und insbesondere – in anonymisierter Form – beispielhaft über die dem Team vorgetragenen Anliegen von Menschen, die Opfer sexualisierter Gewalt durch Priester oder sonstige Mitarbeiter der katholischen Kirche geworden sind, berichtet. Auch sind der Gang eines Ermittlungs- und Strafverfahrens nach Erstattung einer Strafanzeige und die Schnittstellen mit der Arbeit der Interventionsbeauftragten dargestellt worden. Es ist hervorgehoben worden, dass Transparenz z.B. zu der Frage, ob und gegebenenfalls wo ein Beschuldigter weiter tätig ist, wichtig ist. Jede nicht klare Angabe werde von Betroffenen als „Vertuschung“ erlebt. In Einzelfällen haben sich die bei dem Treffen gewonnenen Kontakte im Interesse von Betroffenen bereits wiederholt als hilfreich erwiesen.

5.2.3.2.2.6

Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum

Im Berichtsjahr haben wir im Dezember 2020 erstmals Kontakt mit der medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum aufgenommen und zwischenzeitlich auch die Leiterin und einen Mitarbeiter persönlich kennengelernt. Die Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum (MFH) widmet sich seit ihrer Gründung im

Jahre 1997 der Bereitstellung von medizinischer und psychosozialer Betreuung für Überlebende von Folter und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen, die als Flüchtlinge in Deutschland leben. Die Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum ist Teil des Netzwerks Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer mit insgesamt 16 Standorten in Nordrhein-Westfalen. Hintergrund der Kontaktaufnahme im Dezember 2020 ist ein seitens des Landeskriminalamts erbetenes Gespräch, in dem wir um die Vermittlung von Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen, die nach erlebten oder beobachteten traumatisierenden Gewalttaten aus ihrer Heimat geflüchtet sind und hier durch eine Zeugenvernehmung in einem völkerstrafrechtlichen Verfahren erneut erheblich belastet werden können, gebeten worden sind. Seitens der Medizinischen Flüchtlingshilfe ist die Kontaktaufnahme begrüßt worden. Zwischenzeitlich haben bereits Gespräche zwischen in Staatsschutzangelegenheiten zuständigen Mitarbeitern des Landeskriminalamts und der Medizinischen Flüchtlingshilfe betreffend das weitere Vorgehen stattgefunden.

Das Team der Beauftragten für den Opferschutz hat inzwischen bereits in – auch nicht völkerstrafrechtliche Verfahren betreffenden - Einzelfällen die gewonnenen Kontakte zu der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum und den Psychosozialen Zentren im Sinne der Betroffenen nutzen können.

5.2.3.2.2.7

„Themenwoche Opferschutz“

In der Woche vom 28. September – 2. Oktober 2020 hat die vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen initiierte „Themenwoche Opferschutz“ stattgefunden. In dieser Woche sind landesweit in verschiedenen Gerichten und Staatsanwaltschaften Veranstaltungen zu unterschiedlichen opferschutzrechtlichen Themen durchgeführt worden. Das Team der Beauftragten für den Opferschutz hat in dieser Woche täglich an einer Veranstaltung teilgenommen. Wenn auch bei allen Veranstaltungen – unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregelungen aufgrund der Corona-Pandemie - leider nur jeweils eine beschränkte Anzahl von Gästen

teilnehmen konnte, waren diese Veranstaltungen für unsere Netzwerkarbeit mit der Pflege bestehender und der Aufnahme neuer Kontakte gut und wichtig.

Obwohl die Veranstaltungen jeweils einen anderen thematischen Schwerpunkt hatten, so hat sich ein Thema durch alle Veranstaltungen wie ein „roter Faden“ gezogen: Es ist der Wunsch nach einer besseren Netzwerkarbeit vor Ort unter Beteiligung aller maßgeblichen Beteiligten z.B. in Jugendschutzverfahren oder Verfahren wegen häuslicher Gewalt. Wiederholt ist vorgetragen worden, wie wichtig es ist, die Arbeit der anderen Beteiligten – nicht einzelfallbezogen – im Grundsatz zu kennen und damit Betroffenen auch transparent machen zu können. Wiederholt ist dabei insbesondere kritisiert worden, dass vor Ort in „Runden Tischen“ oder Arbeitskreisen Angehörige der Justiz nur ganz selten vertreten sind. Auch bei dem Team der Beauftragten für den Opferschutz kommt diese Kritik immer wieder an. Sie ist ernst zu nehmen.

Im Einzelnen hat das Team der Beauftragten für den Opferschutz in der „Themenwoche Opferschutz“ an folgenden Veranstaltungen teilgenommen:

- Am 28. September 2020 hat im Landgericht Düsseldorf die Auftaktveranstaltung unter dem Thema „Opferschutz bei häuslicher Gewalt – erhöhte Gewaltbereitschaft am Ende einer Beziehung“ in Anwesenheit und mit einer Begrüßung von Justizminister Biesenbach mit einer Podiumsdiskussion stattgefunden.
- Am 29. September 2020 ist im Treppenhaus des Oberlandesgerichts Köln – ebenfalls in Anwesenheit und mit Begrüßung von Justizminister Biesenbach - eine Podiumsdiskussion zu dem Thema „Kinder als Opfer“ unter Beteiligung einer Vorsitzenden Richterin eines Familiensenats beim Oberlandesgericht, einer Staatsanwältin aus der ZAC NRW (Zentrale Ansprechstelle Cybercrime), einer Staatsanwältin aus einem Jugendschutzdezernat und der Unterzeichnerin durchgeführt worden. An der Vorbereitung dieser Veranstaltung waren wir beteiligt.



Foto: Luna Nassenstein

- Am 30. September 2020 ist im Rathaus der Stadt Duisburg für zahlreiche Medienvertreter die Internetseite der DialogHaus-Opferhilfe Duisburg vorgestellt worden. Dem Projekt „Dialoghaus Duisburg“ liegt die Idee zugrunde, dass alle Beratungsstellen und sonstigen Organisationen, die Opfer nach einer Straf- oder Gewalttat Unterstützung leisten können, „unter einem Dach“ sind. Aktuell ist dies in einem ersten Schritt virtuell umgesetzt. Bei der Veranstaltung haben der Staatssekretär im Ministerium der Justiz - Herr Wedel -, ein Beigeordneter der Stadt Duisburg, der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg und die Unterzeichnerin Grußworte gehalten.
- Am 1. Oktober 2020 ist im Landgericht Arnsberg ein „Tag des Opferschutzes“ mit Info-Ständen, einer Präsentation von „Selbstbehauptungstechniken“ durch Justizwachtmeister und einer Podiumsdiskussion zu allgemeinen Themen des Opferschutzes veranstaltet worden. Aus dem Team der Beauftragten für den Opferschutz hat Oberstaatsanwältin Klösigen an der Veranstaltung insgesamt und als Teilnehmerin an der Podiumsdiskussion teilgenommen.



Foto: Luna Nassenstein

- Am 2. Oktober 2020 ist im Landgericht Essen im Rahmen der Themenwoche die Auftaktveranstaltung zu der landesweiten Kampagne „Du bist nicht alleine“ zur Förderung der psychosozialen Prozessbegleitung gewesen. In dieser Veranstaltung hat Minister der Justiz Biesenbach in seiner Rede die mit Plakaten und weiterem Informationsmaterial unterstützte Kampagne vorgestellt. Nach einer Podiumsdiskussion, an der neben einer Vorsitzenden Richterin, einem Staatsanwalt, einem polizeilichen Opferschützer auch die Unterzeichnerin teilgenommen hat, ist mit dem Publikum lebhaft über den aktuellen Stand und die Förderung des für Opfer so wertvollen und hilfreichen Instruments der psychosozialen Prozessbegleitung diskutiert worden.

6.

Mitarbeit an der Weiterentwicklung des justiziellen Opferschutzes

6.1

Allgemeines

Auch im Berichtszeitraum hat das Team der Beauftragten für den Opferschutz seiner dritten Aufgabe, nämlich der Mitarbeit an der Weiterentwicklung des justiziellen Opferschutzes ein besonderes Augenmerk gewidmet. Leider hat uns auch hier – wie viele andere Menschen auch - die Corona-Pandemie eingeschränkt.

In Einzelfällen haben wir weiter aufmerksam Hinweise, Anregungen und Kritik zur Kenntnis genommen und – im Rahmen unserer Möglichkeiten – aufgegriffen und in geeigneter Weise weitergegeben. Ferner haben wir positive Entwicklungen im Opferschutz begleitet. Schließlich haben wir zu Gesetzesentwürfen mit opferschutzrechtlichen Bezügen Stellung genommen.

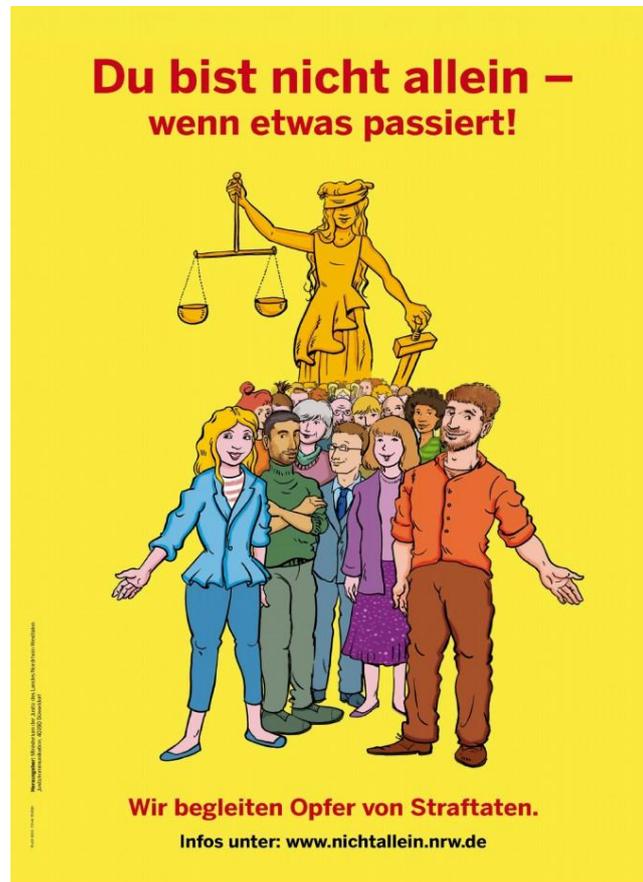
Schwerpunkte unserer Mitarbeit an der Weiterentwicklung des justiziellen Opferschutzes haben wir im Berichtsjahr – parallel zu der Kampagne „Du bist nicht allein“ des Ministeriums der Justiz bzw. zu dem Pilotprojekt für Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Opferschutz im Strafverfahren bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen – bei der Etablierung und Weiterentwicklung der Psychosozialen Prozessbegleitung und dem vorgenannten Pilotprojekt gelegt. Hierzu verhalten sich u.a. die nachfolgenden Ausführungen.

6.2

Psychosoziale Prozessbegleitung

Das Instrument der Psychosozialen Prozessbegleitung wird seit seiner Einführung im Januar 2017 zwar vermehrt in Anspruch genommen, dennoch kann man insgesamt mit der bisherigen Entwicklung und seiner Etablierung als wichtiges Element im Rahmen des Opferschutzes nur wenig zufrieden sein. Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat bereits im Jahr 2019 beschlossen, die Bekanntheit und Akzeptanz der Psy-

chosozialen Prozessbegleitung zu steigern und aus diesem Grund die Kampagne „Du bist nicht allein“ ins Leben gerufen. In der „Themenwoche Opferschutz“¹⁴ ist die Kampagne vorgestellt worden.



Bedauerlicherweise konnte diese Kampagne aufgrund der coronabedingten Einschränkungen nicht wie gewünscht gestartet werden. Die Materialien sollten durch Auslegung in Beratungsstellen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Behörden, Restaurants, etc. einer breiten Öffentlichkeit zugänglich und nicht zuletzt auch auf dem NRW-Tag¹⁵ einem großen Publikum bekannt gemacht werden. Durch die Schließungen im ersten und zweiten Lockdown und der Absage des NRW-Tages konnte dieses Ziel noch nicht erreicht werden. Die Kampagne soll jedoch – wie uns bekannt ist – durch das Ministerium der Justiz wegen der Wirksamkeit des Instruments und dem hohen Nutzen für die Betroffenen weiter verfolgt werden, sobald es möglich sein wird.

¹⁴ s. 5.2.3.2.2.7

¹⁵ s. 5.2.2.3

Justizintern sind – unabhängig von der Kampagne – durch das Ministerium der Justiz bereits Maßnahmen zur Förderung umgesetzt worden, so die Bereitstellung eines Musterformulars für die Antragstellung und erlassmäßige Vorgaben für die beschleunigte Bearbeitung von Beiordnungsanträgen. Daneben kann der Fachbereich Gerichtshilfe des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz hier eine wichtige Rolle spielen und von den Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften genutzt werden, um in infrage kommenden Fällen die Betroffenen über die Möglichkeit einer Beiordnung zu informieren und diese bei der Antragsstellung zu unterstützen. Eine Beiordnung bereits im Ermittlungsverfahren ist in vielen Fällen aus Opfer- schutzgesichtspunkten wünschenswert, wird jedoch derzeit noch zu wenig in Anspruch genommen. Auch die hoffentlich bald bestellten Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Opferschutz im Strafverfahren¹⁶ werden in ihren Behörden mit dazu beitragen können, die Psychosoziale Prozessbegleitung bekannter zu machen und die internen Abläufe zur Antragstellung zu verbessern. Zukünftig sollten Situationen, wie sie uns kürzlich aus einer Hauptverhandlung geschildert wurden, in denen selbst dem Vorsitzenden Richter in einer Gerichtsverhandlung wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung das Instrument der Psychosozialen Prozessbegleitung nicht geläufig war, vermieden werden.

Neben den ergriffenen Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen wird aktuell auch auf Bundesebene auf Verbesserungen hingewirkt. So sieht der „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften“ u.a. vor, den Begriff des Verletzten näher zu definieren, so dass zukünftig auch eine Begleitung für hinterbliebene Expartner, Großeltern oder im Haushalt lebende Lebensgefährten ermöglicht werden kann. Darüber hinaus gibt es weitere Reformbestrebungen, wie zum Beispiel

- die Beiordnung von Amts wegen bei Minderjährigen
- die Beiordnung in Fällen Häuslicher Gewalt
- die Erleichterung der Feststellung der Schutzbedürftigkeit (Wegfall bei bestimmten Deliktgruppen)

¹⁶ s. 6.3

➤ Pauschale nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens

Zu diesem Gesetzentwurf haben wir Stellung genommen.

Aus der Praxis werden unterschiedliche Probleme an uns herangetragen, die verdeutlichen, an welchen Stellen noch Optimierungsbedarf besteht.

➤ Höhe der Pauschale

In mehrtägigen Verhandlungen ist die Vergütung mit der Pauschale für das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug in Höhe von 370 Euro nicht verhältnismäßig und für die Freien Träger nicht wirtschaftlich. Es steht zu befürchten, dass Freie Träger sich wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit ganz aus der Psychosozialen Begleitung zurückziehen, was nicht im Sinne des Opferschutzes sein kann. In einem Fall führte dies bereits dazu, dass von hier aus 15 Psychosoziale Prozessbegleiter/innen angefragt werden mussten, bevor die Begleitung für den Betroffenen sichergestellt werden konnte.

➤ Reisekosten

Grundvoraussetzung zur Stärkung der Zeuginnen und Zeugen ist der Aufbau einer tragfähigen Beziehung zur/m Psychosozialen Prozessbegleiter/in, für die ausreichend Zeit benötigt wird. Hierfür ist aus hiesiger Sicht eine Begleitung am Wohnort der/des Betroffenen erforderlich. In Fällen, in denen die Hauptverhandlung an einem anderen Ort stattfindet, führt dies jedoch dazu, dass für die Begleitung Reisekosten anfallen, die nicht auch noch aus der Pauschale gedeckt werden können. Aus Sicht der Opferchutzbeauftragten klafft hier eine finanzielle Lücke, die gefüllt werden muss. Insbesondere bei Terrorataten, bei denen oftmals viele Menschen und Angehörige betroffen sein können und zu einem Gerichtstermin von weit her oder sogar aus dem Ausland anreisen müssen, muss eine Regelung zur angemessenen Kostenerstattung gefunden werden.

➤ Zeitpunkt der Beiordnung

Um das Instrument der Psychosozialen Prozessbegleitung im Sinne des Gesetzgebers auszufüllen, sollte eine Beiordnung so früh wie möglich – in

jedem Fall aber zeitnah nach der Antragstellung – erfolgen. Unserer Stelle sind Fälle bekannt, in denen die Beiordnung erst Monate nach der Antragstellung unmittelbar vor oder sogar erst in der Hauptverhandlung erfolgte.

➤ Kreis der Anspruchsberechtigten

Die Überlegungen auf Bundesebene, den Kreis der Anspruchsberechtigten auszuweiten, werden aus Opferschutzgesichtspunkten sehr begrüßt. Neben gravierenden Fällen Häuslicher Gewalt, bei denen eine Beiordnung derzeit noch nicht möglich ist, sei hier aus unserer Praxis das Beispiel einer Großmutter genannt, deren Enkelkind einem Tötungsdelikt zum Opfer gefallen ist und für die nach der derzeit geltenden Rechtslage keine professionelle Begleitung ermöglicht werden konnte.

Die Kampagne „Du bist nicht allein“ in Nordrhein-Westfalen und die angestrebten Reformen auf Bundesebene werden aus unserer Sicht zu weiteren Verbesserungen im Opferschutz beitragen können. Es ist zu erwarten, dass die Bekanntmachung der psychosozialen Prozessbegleitung in der Öffentlichkeit und die bereits veranlassten Maßnahmen im Justizbereich dazu führen, dass zukünftig vermehrt Anträge auf Beiordnung gestellt werden. Die Rückmeldungen, die wir von Betroffenen, die eine psychosoziale Prozessbegleitung hatten, nach Abschluss des Verfahrens bekommen, sind ausschließlich positiv. Die Entwicklung und auch mögliche Verbesserungen werden wir im Rahmen unserer Möglichkeiten weiter unterstützen.

6.3

Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Opferschutz bei Gerichten und Staatsanwaltschaften

Auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums der Justiz vom 21. Dezember 2018 betreffend das „Gesamtkonzept justizieller Opferschutz in Nordrhein-Westfalen“ sind zum 1. Januar 2020 im Rahmen eines Pilotpro-

jekts an mehreren Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Opferschutz im Strafverfahren bestellt worden. Das zunächst nur bis zum 30. Juni 2020 befristete Pilotprojekt ist im Hinblick auf die Corona-Pandemie bis zum 31. Dezember 2020 verlängert worden. Nach dem Konzept des Ministeriums der Justiz haben die Koordinatorinnen und Koordinatoren im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Sie/er verschafft sich einen Überblick über die im Bezirk vorhandenen Opferhilfen und informiert darüber.
- Sie/er fördert die Vernetzung der Justizbehörden mit anderen Einrichtungen und Institutionen des Opferschutzes und wirkt mit an regionalen Gremien des Opferschutzes.
- Sie/er bündelt opferschutzbezogenes Fachwissen, dient als Ansprechperson und Multiplikator und wirkt an bezirklichen Fortbildungen zum Opferschutz und zur Opferhilfe mit.
- Sie/er berät und unterstützt die Behördenleitungen bei der Ausgestaltung und Anwendung opferbezogener Abläufe und Strukturen und der opferschutzbezogenen Öffentlichkeitsarbeit.

Die Anwendung opferschutzbezogener Vorschriften in konkreten Verfahren und die Unterstützung einzelner Opfer gehören nach dem Konzept ausdrücklich nicht zu den Aufgaben der Koordinatorinnen und Koordinatoren.

Mehrere der für die Pilotphase bestellten Koordinatorinnen und Koordinatoren haben früh mit uns telefonischen oder auch persönlichen Kontakt aufgenommen. Es sind konstruktive Gespräche über die Aufgaben, deren mögliche Umsetzung und unsere Erwartungen geführt worden.

Nachdem eine für Anfang Mai 2020 von uns geplante gemeinsame Besprechung – coronabedingt – nicht stattfinden können, hat das Ministerium der Justiz in Abstimmung mit uns alle Koordinatorinnen und Koordinatoren

bei den Pilotgerichten und -Staatsanwaltschaften und die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der Oberlandesgerichte und der Generalstaatsanwaltschaften zu einer Dienstbesprechung am 6. Oktober 2020 eingeladen. Auch das Team der Beauftragten für den Opferschutz hat teilgenommen. Bei dieser Besprechung ist teilweise engagiert vorgetragen worden, welche unterschiedlichen Ideen und Maßnahmen in der Pilotphase entwickelt und bereits umgesetzt worden sind. So sind gute Modelle der Netzwerkarbeit und Ideen zu sog. Inhouse-Schulungen für Kolleginnen und Kollegen zu opferschutzrechtlichen Themen vorgestellt worden.

Aus dem Kreis der Koordinatorinnen und Koordinatoren ist bei dieser Dienstbesprechung an uns der Wunsch herangetragen worden, eine Handreichung über besondere Opferperspektiven oder –reaktionen und wichtige Opferrechte in der Strafprozessordnung zu verfassen. Dieser Bitte sind wir gerne nachgekommen und haben im Herbst 2020 eine 25-seitige Handreichung mit dem Titel „Opferschutz im Blick“ gefertigt. In dieser Handreichung haben wir in drei Abschnitten im Wesentlichen Ausführungen gemacht zu

- den individuellen Belastungen eines Opfers durch eine Straf- oder Gewalttat

(z.B. was ist ein Trauma, eine posttraumatische Belastungsstörung, eine Reviktimisierung?) und die möglichen Auswirkungen bei einer Zeugenvernehmung;

- den wichtigsten opferschützenden strafprozessualen Vorschriften

(z.B. Voraussetzungen für die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung, der Zulassung der Nebenklage, Durchführung von Videovernehmungen, Belehrung über die Opferinformationsrechte);

- wichtigen Aufgaben der Koordinatorinnen und Koordinatoren aus unserer Sicht

(u.a. die Sicherstellung der Teilnahme der Justiz an Netzwerken vor Ort, Information der – insbesondere jungen - Kolleginnen und Kollegen über opferschutzrechtliche Vorschriften, Sensibilisierung für Opferbelange im

Justizalltag z.B. – in den Gerichten, in denen es noch keine Zeugenbetreuungsstellen gibt - durch eigene Warteräume oder Wartezonen für Opferzeuginnen und Opferzeugen).

Die Beauftragte für den Opferschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



OPFERSCHUTZ IM BLICK

E.LISABETH AUCHTER-MAINZ
CLAUDIA KLOSGEN
BIRGIT WUNDERL CH

Soweit es aus Sicht des Teams der Beauftragten für den Opferschutz beurteilt werden kann, hat sich das Pilotprojekt uneingeschränkt bewährt. Es ist zu wünschen, dass die Bestellung von Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Opferschutz in jedem Präsidialgericht und jeder Staatsanwaltschaft zeitnah flächendeckend in Nordrhein-Westfalen erfolgen wird. Engagierte Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte könnten damit die so wichtige Pflege der Netzwerkarbeit vor Ort sicherstellen oder koordinieren. Die in diesem Zusammenhang oft geäußerte Sorge,

dass der zeitliche Aufwand hoch sei und pensenmäßig nicht berechnet werden könne, ist aus unserer Sicht nicht begründet. Die Teilnahme an meist nur vierteljährlich tagenden „Runden Tischen“ oder Facharbeitskreisen zahlt sich in der täglichen Arbeit in vielfacher Hinsicht aus. Darüber hinaus kann die Teilnahme zeitlich bei anderen Aufgaben z.B. bei den Staatsanwaltschaften bei dem wöchentlichen Sitzungsdienst berücksichtigt werden.

Weiterhin sind die Koordinatorinnen und Koordinatoren Ansprechpersonen für alle opferschutzrechtlichen Belange von außen und behördenintern. Sie können – insbesondere junge - Kolleginnen und Kollegen über bestehende Opferrechte und mögliche Neuerungen niederschwellig „inhouse“ informieren und für Opferbelange sensibilisieren. Denn immer wieder melden sich bei dem Team der Beauftragten für den Opferschutz Menschen, die Kritik an dem Umgang der Justiz mit ihnen üben, z.B. in dem Fall der Entlassung als Opferzeuge ohne Vernehmung nach mehrstündiger Wartezeit auf dem Gerichtsflur ohne jede Erklärung, oder in dem Fall einer Teilverfahrenseinstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO in einem Sammelverfahren ohne Nachricht an den Opferzeugen, der auf einen Bescheid über den Ausgang des Verfahrens täglich wartet und diesen möglicherweise dringend in einem späteren Opferentschädigungsverfahren benötigt.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren können den Opferschutz in den Gerichten und Staatsanwaltschaften „ein Gesicht geben“. Das Team der Beauftragten für den Opferschutz hätte damit wichtige „Mitakteure“ vor Ort!

6.4

Weitere Entwicklungen im Opferschutz

Im Berichtsjahr haben sich einige der bereits im Jahresbericht 2020 aufgeführten positiven Entwicklungen im Opferschutz verfestigt, bzw. sind neue bekannt geworden. U.a. handelt es sich dabei um folgende Projekte:

6.4.1

Männerhilfetelefon

Durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen ist im Rahmen des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Jungen, Männer und SBTTI Ende April 2020 - in Kooperation mit dem bayrischen Sozialministerium – in einem dreijährigen Pilotprojekt die bereits in unserem letzten Jahresbericht in den Strukturen vorgestellte Hilfehotline für von Gewalt betroffene Männer eingerichtet worden. Diese Einrichtung begrüßen wir sehr. Sie ist ein wichtiger Baustein im Gesamtgefüge des Opferschutzes.

Seit Inbetriebnahme des Hilfetelefon haben wir schon wiederholt Männer, die z.B. Opfer Häuslicher Gewalt oder in ihrer Kindheit Opfer sexueller oder körperlicher Gewalt geworden sind, dorthin lotsen können. Die zu Beginn unserer Tätigkeit vielfach gehörte Kritik von männlichen Opfern, dass „für Männer zu wenig getan werde“ oder „Männer Opfer zweiter Klasse“ seien, ist seither weitgehend verstummt. Mit den Mitarbeitern der Männerberatungsstelle man-o-mann in Bielefeld, wo das Hilfetelefon für Nordrhein-Westfalen geschaltet ist, stehen wir im Austausch.

6.4.2

Schutzwohnungen für Männer

Ebenfalls sind in dem Berichtsjahr die zwei in unserem Vorbericht bereits erwähnten Schutzwohnungen für Männer an zwei Standorten in Nordrhein-Westfalen mit jeweils vier Plätzen durch das Ministerium für Bau, Kommunales, Heimat und Gleichstellung eingerichtet worden. Die Auslastung dieser beiden Wohnungen ist von Beginn an hoch. Derzeit ist die Einrichtung einer weiteren Wohnung mit vier Plätzen konkret in der Vorbereitung. Auch die Einrichtung der beiden vorhandenen und die Planung einer weiteren Schutzwohnung für von Gewalt betroffene Männer begrüßen wir sehr.

6.4.3

Childhood-House

Auch im Bereich des Opferschutzes für Kinder, die von sexueller und/oder körperlicher Gewalt betroffen sind, ist Nordrhein-Westfalen – neben den in diesem Bericht bereits erwähnten weiteren wichtigen Schritten¹⁷ - im Berichtsjahr um ein besonderes Projekt reicher geworden. Auf dem Gelände der Universitätsklinik Düsseldorf ist am 16. November 2020 ein Childhood-House nach dem Vorbild entsprechender Häuser in Schweden und in Deutschland (Leipzig und Heidelberg) eröffnet worden. Die Idee der Childhood-Häuser ist, dass für missbrauchte und/oder misshandelte Kinder sowohl die erforderlichen polizeilichen und richterlichen Vernehmungen als auch die rechtsmedizinischen Untersuchungen wie auch ärztliche und/oder therapeutische Behandlungen und Nachsorge in geschützten kindgerechten Räumen „unter einem Dach“ erfolgen. Im Interesse der betroffenen Kinder ist die Idee uneingeschränkt zu begrüßen. Die Beauftragte für den Opferschutz, die im Vorfeld an mehreren Treffen zu inhaltlichen und organisatorischen Überlegungen zu dem Projekt Childhood-House Düsseldorf teilgenommen hat, und ihr Team werden die weitere Entwicklung im Auge behalten.

6.4.4

Opferschutzportal

Seit dem 7. September 2020 ist für das Land Nordrhein-Westfalen ein Opferschutzportal online gestellt. Das Opferschutzportal ist ein Angebot des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. In dem Portal sind alle landesgeförderten bzw. qualitätsgesicherten Fachberatungsstellen, Opferhilfeeinrichtungen u.a. erfasst. Dies ermöglicht Opfern von Straf- und Gewalttaten einen guten und

¹⁷ s. 5.2.3.2.2.1

schnellen Überblick über wohnortnahe Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Auch wir sind als Ansprechstelle in dem Portal aufgeführt und haben darüber bereits Anfragen erhalten.

6.5

Vorhaben zur Weiterentwicklung des Opferschutzes

Die in unseren Vorberichten angesprochenen Ideen und möglichen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Opferschutzes halten wir – soweit sie noch nicht umgesetzt werden konnten – selbstverständlich weiter im Auge. Daneben begleiten und fördern wir weitere - teilweise neue - Entwicklungen im Opferschutz. Kurz sind exemplarisch insoweit die nachfolgenden Themenbereiche zu nennen.

6.5.1

Opferschutzfonds

Mit Landtagsbeschluss zur Drucksache 17/9799 hat der Landtag die Landesregierung u.a. beauftragt „...zusätzlich einen Opferschutzfonds für Opfer von Katastrophen und Gewalttaten in unserem Land einzurichten...“. Dieser Auftrag ist aus Sicht des Opferschutzes sehr zu begrüßen. Es bleibt abzuwarten, wann und mit welchem Inhalt ein solcher Fonds den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden kann.

6.5.2

Anonyme Spurensicherung

Die anonyme Spurensicherung, die Betroffenen eine Dokumentation und Sicherung der Spurenlage ermöglicht, ohne sogleich die oft belastende Entscheidung über die Erstattung einer Strafanzeige treffen zu müssen, erfolgt in Nordrhein-Westfalen weiter im Rahmen der bisherigen Praxis. In einem

Einzelfall ist das Team der Beauftragten für den Opferschutz noch vor wenigen Wochen von einer Ärztin, die mit einer anonymen Spurensicherung betraut war, kontaktiert worden.

In unserem Jahresbericht von März 2020 haben wir ausführlich darüber berichtet, dass durch das seinerzeit gerade am 1. März 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz in das SGB V bundeseinheitliche Regelungen zur Abrechnung der vertraulichen Spurensicherung als Krankenbehandlung aufgenommen worden sind. Zur Umsetzung und Ausgestaltung dieser aus opferschutzrechtlicher Sicht wichtigen Neuregelung auf Bundesebene sind in den Ländern Erörterungen mit den gesetzlichen Krankenkassen zu führen und entsprechende Verträge abzuschließen. Dies hat sich – coronabedingt aufgrund anderer vorrangiger Anforderungen im Gesundheitsressort – verzögert und dauert an. Wir werden die weitere Entwicklung verfolgen.

6.5.3

Unterstützung für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die Opfer einer Straf- oder Gewalttat geworden sind

In den letzten Monaten des Berichtsjahres haben das Team der Beauftragten für den Opferschutz vermehrt Anfragen von Menschen, die aktuell oder bereits vor längerer Zeit Opfer einer Straf- oder Gewalttat geworden sind und nicht die notwendige therapeutische Hilfe und Unterstützung finden, erreicht. So stehen wir in Kontakt mit einer vergewaltigten Frau, die auf einen Rollstuhl angewiesen ist und keinen wohnortnahen barrierefreien Therapieplatz findet. Auch erreichen uns Anliegen von Angehörigen behinderter Menschen, die dringend Hilfe und Unterstützung z.B. für ihre Kinder oder Partner suchen. Ebenso sind wir von dem „NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW“ auf diese Problematik hingewiesen worden und stehen mit der Sprecherin in Kontakt. Vor diesem Hintergrund haben wir bereits Verbindung mit der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Mit der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen und Patientinnen und Patienten

in Nordrhein-Westfalen – Frau Claudia Middendorf – haben wir abgestimmt, dieser Thematik gemeinsam unser besonderes Augenmerk zu widmen.

6.5.4

Adhäsionsverfahren

Die bereits in unserem Jahresbericht 2020 angesprochene Veranstaltung für Richterinnen und Richter sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Förderung des – opferschützenden und opferentlastenden - Adhäsionsverfahrens haben wir aufgrund der coronabedingten Kontaktbeschränkungen im Berichtsjahr nicht weiter planen und durchführen können. Es ist zu wünschen, dass wir in nicht allzu ferner Zeit zu einer derartigen Veranstaltung werden einladen können.

Ausblick

Das Team der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen wird sich weiter – hoffentlich bald wieder unter regulären Bedingungen ohne Kontaktbeschränkungen - in jeder Hinsicht für die Belange aller Opfer von Straf- und Gewalttaten mit Engagement einsetzen, die vielfältige Netzwerkarbeit pflegen und ausbauen und an der Weiterentwicklung des justiziellen Opferschutzes mit ganzer Kraft mitwirken.

Köln, den 31. März 2021

Elisabeth Auchter-Mainz

Die Beauftragte für den Opferschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anhang I

Das Team der Beauftragten für den Opferschutz hat in dem Berichtszeitraum (April 2020 – März 2021) aufgrund der Corona-Pandemie und den zeitweise geltenden strengen Kontaktbeschränkungen an weit weniger Veranstaltungen, Treffen oder Gesprächen als in den Vorjahren teilgenommen. Viele Veranstaltungen o.ä. mussten abgesagt werden. Auch sind Termine zunächst verlegt und dann erneut wieder abgesagt worden. Andere Termine sind digital durchgeführt worden. Nachfolgend sind alle Termine (ohne Einzelgespräche mit Betroffenen) aufgeführt, zu denen wir unsere Teilnahme zugesagt haben. Bewusst haben wir auch die – coronabedingt – wieder abgesagten Termine in die Liste aufgenommen, da sie teilweise mit Vorbereitungsarbeiten verbunden waren und darüber hinaus unsere diversen Netzwerkkontakte widerspiegeln.

April - Dezember 2020

- 06./07.04.2020: Nachsorgetreffen und Gedenken „Amokfahrt Münster“, Münster – *abgesagt wegen der Corona-Krise* -
- 18.04.2020: Nachsorgetreffen für Hinterbliebene u.a. Luttach/Südtirol, Wuppertal – *abgesagt wegen der Corona-Krise* -
- 19.-21.04.2020: Fachtagung des BDK u.a. „Wenn Kinder Tod und Gewalt erleben...“, Bensberg – *abgesagt wegen der Corona-Krise* -
- 22.04.2020: Fachgespräch der Zentralstellen im BMJV, Berlin – *abgesagt wegen der Corona-Krise* –
- 22.04.2020: Reihe „Recht in Köln“ zum Thema „Opferschutz“ im Landgericht, Köln – *abgesagt wegen der Corona-Krise* -
- 24.04.2020: Gespräch mit der Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche von Westfalen, Schwerte – *abgesagt wegen der Corona-Krise* -
- 28.04.2020: Treffen mit den Landesvorsitzenden Rheinland und Westfalen-Lippe des Weisser Ring e.V., Köln - *abgesagt wegen der Corona-Krise* –
- 06.05.2020: Treffen mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren bei den Pilotgerichten- und Staatsanwaltschaft in NRW, Köln – *abgesagt wegen der Corona-Krise* –
- 18.05.2020: Veranstaltung der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln zur Istanbul Konvention, Köln – *abgesagt wegen der Corona-Krise* –

- 02.06.2020: Austausch über Unterstützungsmöglichkeiten nach einem nach einem Amoklauf, Aachen
- 04.06.2020: Fachgespräch mit den zentralen Opferschutzstrukturen des Bundes und der Länder, Berlin
- 09.06.2020: Veranstaltung "Opferschutz heute", Siegen – *abgesagt wegen der Corona-Krise* –
- 10.06.2020: 2. Sitzung des Fachforums Menschenhandel/Zwangsprostitution NRW zu "Betroffene von Zwangsprostitution im Dublin-Verfahren", Düsseldorf – *abgesagt wegen der Corona-Krise* –
- 10.06.2020: Jubiläumsfestakt 60 Jahre Bundesverwaltungsamt, Köln – *abgesagt wegen der Corona-Krise* –
- 16.06.2020: Gespräch mit der Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche von Westfalen, Schwerte– *abgesagt wegen der Corona-Krise* –
- 22.06.2020: Anhörung Kinderschutzkommission des Landtags NRW, Düsseldorf
- 24.06.2020: Anhörungstermin des Petitionsausschusses in Sachen "Apothekerskandal Bottrop, Düsseldorf
- 25.06.2020: Gespräch mit der im Team des Bundesbeauftragten für Terroropfer tätigen Dipl.-Psychologin, Köln
- 15.07.2020: Expertinnen-Interview für ein Forschungsprojekt einer Studierenden zum Thema „Psychosoziale Prozessbegleitung“, Köln
- 20.07.2020: Besprechung zu 2. Fonds Loveparade, Düsseldorf
- 21.07.2020: Referententätigkeit bei Fortbildung zum Thema Stalking und Gewaltschutz der Justizakademie, Wuppertal
- 27.07.2020: Vorstellungsbuchung des neuen Leiters der Abteilung Opferentschädigung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, Köln – *kurzfristig abgesagt* -
- 29.07.2020: Gespräch mit Vertreterin des Berufsverbands der Notfallpsychologen, Köln
- 30.07.2020: Fachgespräch im JM, Düsseldorf
- 05.08.2020: Treffen mit der Leitung und Mitarbeiterinnen der Opferberatung Rheinland, Köln
- 06.08.2020: Gespräch mit dem Leiter des Zentrums für Trauma- und Konfliktmanagement (ZTK), Köln

- 10.-14.08.2020: Veranstaltungen in der KAJK zu den Themen „Häusliche Gewalt“ und Koordinatorinnen und Koordinatoren im Strafverfahren“ - *abgesagt wegen der Corona-Krise* –
- 11.08.2020: Besuch des Team des niedersächsischen Opferschutzbeauftragten, Köln
- 12.08.2020: Austausch über Unterstützungsmöglichkeiten nach einem sog. Raserunfall, Aachen
- 18.08.2020: Teilnahme an Sitzung Fachausschuss "Gewalt gegen Frauen", Aachen
- 20.08.2020: Gespräch mit der für Großschadensereignisse zuständigen Ansprechpartnerin der Unfallkasse NRW, Köln
- 22.-23.08.2020: NRW-Tag – *abgesagt wegen der Corona-Krise* –
- 24.08.2020: Austausch mit den Leitern der Abteilungen Opferentschädigung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, Köln
- 27.08.2020: Fachgespräch im JM, Düsseldorf
- 27.08.2020: Gespräch bei subvenio e.V., Düsseldorf
- 29.08.2020: Nachsorgetreffen „Unfall in Luttach/Südtirol“, Wuppertal
- 30.08.2020: Benefizveranstaltung Weisser Ring e.V., Eschweiler – *abgesagt wegen der Corona-Krise* –
- 31.08.2020: Gespräch mit den Landesvorsitzenden Rheinland und Westfalen-Lippe des Weisser Ring e.V., Köln
- 03.09.2020: Treffen mit den Interventionsbeauftragten der NRW-Bistümer, Aachen
- 04.09.2020: Gespräch mit der Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche von Westfalen, Dortmund – *abgesagt wegen der Corona-Krise* –
- 08.09.2020: Treffen mit der Leitung und Mitarbeitern von Back Up, Köln
- 14.09.2020: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz, Köln – *abgesagt wegen der Corona-Krise* –
- 18.09.2020: Teilnahme an Seminar "Ausstieg aus ritueller Gewalt“, Köln
- 18.09.2020: Informationsveranstaltung im Bundesamt für Justiz, Bonn - *abgesagt wegen der Corona-Krise* –
- 28.09.2020: Themenwoche Opferschutz „Häusliche Gewalt“, Düsseldorf
- 29.09.2020: Themenwoche Opferschutz „Kinder als Opfer“, Köln

- 30.09.2020: Themenwoche Opferschutz „Vorstellung Internetpräsenz des Dialoghauses“, Duisburg
- 01.10.2020: Themenwoche Opferschutz „Podiumsdiskussion u.a.“, Arnsberg
- 02.10.2020: Themenwoche Opferschutz "Psychosoziale Prozessbegleitung", Essen
- 06.10.2020: Erfahrungsaustausch der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Opferschutz in den Pilotgerichten – und Staatsanwaltschaften in NRW im JM, Düsseldorf
- 07.10.2020: Veranstaltung des Deutschen Kinderschutzbundes NRW e.V., Wuppertal
- 08.10.2020: Arbeitsgruppe "Best Practice Opferschutz" des BMJV, Videokonferenz –
- 13.10.2020: Gespräch mit Präsidentin des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Köln
- 24.10.2020: Nachsorgetreffen „Amokfahrt Münster“, Münster – *abgesagt wegen der Corona-Krise* -
- 26.10.2020: Informationsveranstaltung des BMJV betreffend das Beratungstelefon des Zentrums für Trauma- und Konfliktmanagement für die Zentralstellen der Länder, - Videokonferenz –
- 27.10.2020: Veranstaltung "Opferschutz heute", Siegen – *abgesagt wegen der Corona-Krise* –
- 29.10.2020: Vortrag „Opferschutz“ bei der Polizei, KK 12, Aachen – *abgesagt wegen der Corona-Krise* –
- 05.11.2020: Gespräch zur „Psychosozialen Prozessbegleitung“ mit Justizminister Biesenbach, Köln – *abgesagt wegen der Corona-Krise* -
- 06.11.2020: Erfahrungsaustausch der Zentralstellen Opferschutz der Bundesländer auf Einladung des Opferbeauftragten Hamburg - Telefonkonferenz -
- 09.11.2020: Gespräch mit dem Direktor des Landeskriminalamts u.a., Düsseldorf
- 10.11.2020: Vorstellung des EU-Projekts RE-JUST durch SOLWODI Bonn - Videokonferenz -
- 14.11.2020: „Tag der Notfallseelsorge“, Mönchengladbach – *abgesagt wegen der Corona-Krise* -

- 18.11.2020: Euregionales Opferschutz-Netzwerktreffen, Eupen/Belgien – *abgesagt wegen der Corona-Krise* -
- 18.11.2020: Veranstaltung „Sicherheit in NRW“ in der Landesvertretung NRW beim Bund, Berlin - *abgesagt wegen der Corona-Krise* -
- 19.11.2020: Dienstbesprechung des polizeilichen Opferschutzes, Neuss –*abgesagt wegen der Corona-Krise* -
- 19.11.2020: Fachforum Menschenhandel/Zwangsprostitution NRW zu "Betroffene von Zwangsprostitution im Dublin-Verfahren" – Videokonferenz -
- 23.11.2020: Information der Zentralstellen Opferschutz über NOAH auf Einladung der Zentralstelle bei der Senatsverwaltung Berlin - Videokonferenz –
- 24.11.2020: Gespräch mit Jugendamt der StädteRegion Aachen–*abgesagt wegen der Corona-Krise* -
- 24.11.2020: Fachgespräch der zentralen Opferschutzstrukturen des Bundes und der Länder – Videokonferenz –
- 24.11.2020: WDR-Interview zum Thema „Gewalt gegen Frauen“, Aachen
- 25.11.2020: Veranstaltung zum Tag der „Gewalt gegen Frauen“, Bonn – *abgesagt wegen der Corona-Krise* -
- 03.12.2020: Austausch zu Anschlag in Dresden zwischen den Zentralstellen des Bundes, Sachsen und NRW - Videokonferenz -
- 07.12.2020: Besprechung mit Vertretern des Landeskoordinierungsstelle „Gewalt gegen Frauen und Männer“, Köln
- 09.12.2020: Vortrag auf Einladung der Frauen Union Hagen zum Thema „Kinderschutz“ – online-Veranstaltung -
- 17.12.2020: Treffen mit dem Leiter u.a. des Medizinischen Dienstes des Landschaftsverbands Rheinland, Köln
- 18.12.2020: Runder Tisch „Ehemalige Heimkinder“, Düsseldorf – *abgesagt wegen der Corona-Krise* -
- 29.12.2020: WDR-Interview „Jahresrückblick Münster – Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs“, WDR Studio Aachen

Januar – März 2021

- 08.01.2021: Gespräch betreffend Einrichtung eines Opferschutzfonds, Düsseldorf - *abgesagt wegen der Corona-Krise* -

- 11.01.2021: Veranstaltung (hybrid) "Mehr Sicherheit für Deutschland und Europa" in der Landesvertretung NRW beim Bund – Teilnahme online -
- 20.01.2021: Presseinterview zu allgemeinen Fragen des Opferschutz - telefonisch -
- 22.01.2021: Treffen mit Vertretern des Landeskriminalamts und der Leiterin u.a. der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum, Düsseldorf
- 09.02.2021: Runder Tisch „Ehemalige Heimkinder“ - Videokonferenz –
- 22.02.2021: Gespräch mit der Leiterin der Fachstelle "Prävention sexualisierte Gewalt" – Videokonferenz -
- 15.03.2021: Interview für eine Seminararbeit eines Studierenden zum Thema „Opferbezogenheit im Justizvollzug“
- 31.03.2021: Gespräch mit Leitung und (neuen) Ansprechpersonen betreffend sexualisierte Gewalt bei dem Landesjugendamt Westfalen-Lippe - Videokonferenz -

Anhang II

Die Beauftragte für den Opferschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Erweiterung von Opferschutzvorschriften in der Strafprozessordnung (StPO) seit dem 13.12.2019:

Am 13.12.2019 ist das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens in Kraft getreten. Hintergrund für diese Reform war u.a. auch der Wunsch nach einer Verbesserung des Opferschutzes.

In diesem Bereich ist es daher zu den folgenden Änderungen gekommen:

- 1) Aufzeichnung Videovernehmung (§ 58a StPO)
- 2) Vorführung Videovernehmung in der Hauptverhandlung (§ 255a StPO)
- 3) Erweiterung des Anspruches auf Beiordnung eines Nebenklagevertreters (§ 397a StPO)
- 4) Bündelung der Nebenklage (§ 397b StPO)

Zu 1): Aufzeichnung Videovernehmung (§ 58a StPO):

Schon vor der Erweiterung der Opferschutzvorschriften in der StPO, konnte nach § 58a Abs. 1 S. 1 StPO die Vernehmung der Zeug*innen auf Bild und Ton aufgezeichnet werden. Dies war und ist auch durch die Polizei möglich. Nur die **richterliche** Videovernehmung kann jedoch unter Umständen eine Vernehmung der Zeug*innen in der Hauptverhandlung ersetzen.

Eine richterliche Videovernehmung **sollte** erfolgen bei: minderjährigen Zeug*innen beziehungsweise bei bestimmten schweren Straftaten (insbesondere auch Sexualstraftaten); gegen im Zeitpunkt der Tat Minderjährige, wenn deren Interessen dadurch besser gewahrt werden konnten; Zeug*innen, die im Zeitpunkt einer Hauptverhandlung voraussichtlich nicht erreichbar sein werden (z.B.

Frauen, die zur Prostitution gezwungen wurden, die in ihr Heimatland zurückkehren).

Seit dem 13.12.2019 **muss** nun grundsätzlich eine **richterliche Videovernehmung von Opfern sexueller Straftaten** erfolgen, vgl. § 58a Abs. 1 S. 3 n.F. Dies gilt unabhängig vom Alter und somit auch bei erwachsenen Geschädigten. Bis zu diesem Zeitpunkt existierte keine spezielle Regelung über die Videovernehmung für Opfer von Sexualdelikten.

Voraussetzung für eine solche richterliche Videovernehmung ist, dass hierdurch die schutzwürdigen Interessen des Opfers besser gewahrt werden (als durch eine „normale“ polizeiliche Vernehmung). Diese Voraussetzung unterliegt insofern der Abwägung im Einzelfall und soll eine ausufernde Anwendung der richterlichen Videovernehmung auf minderschwere Delikte verhindern. Zudem muss das Opfer der Videoaufzeichnung im Vorhinein zugestimmt haben.

Weiterhin problematisch ist, dass nicht alle Amtsgerichte über die entsprechende räumliche, technische und/oder fachliche Ausstattung verfügen. Zu beachten ist außerdem, dass die richterliche Videovernehmung die erste polizeiliche Vernehmung nicht komplett ersetzen kann. So muss die Straftat vor der richterlichen Vernehmung zumindest grob umrissen sein.

Zu 2): Vorführung Videovernehmung in der Hauptverhandlung (§ 255a StPO):

Bereits seit längerem kann nach § 255a StPO die persönliche Vernehmung in der Hauptverhandlung durch das Abspielen der **richterlichen** Videovernehmung ersetzt werden, wenn bestimmte schwerwiegende Straftaten vorliegen (insbes. auch Sexualstraftaten), der*die Zeug*in minderjährig ist und wenn der*die Angeklagte und sein*e Verteidiger*in Gelegenheit hatten, an der richterlichen Vernehmung mitzuwirken. Das bedeutet, ihnen muss es möglich gewesen sein, die Vernehmung aus einem Nebenraum per Video zu verfolgen oder über einen Computer Fragen stellen zu können, wobei die Fragen durch den*die Richter*in umformuliert werden können.

Die Vorführung des Videos an Stelle der persönlichen Vernehmung liegt im Ermessen des Gerichts.

Zweck der Regelung ist es, Mehrfachvernehmungen der Opfer zu vermeiden. Zudem wird die Gefahr der Sekundärviktimsierung minimiert, ebenso die Gefahr des wiederholten Opferwerdens der Betroffenen (Mehrfachviktimsierung).

Seit dem 13.12.2019 ist es dem*der Zeug*in – dessen*deren Vernehmung nach § 58a Abs. 1 S. 3 StPO aufgezeichnet worden ist (s.o.) – nun möglich, der Vorführung dieser Aufzeichnung in der Hauptverhandlung zu **widersprechen**. Dieser Widerspruch muss jedoch unmittelbar nach der aufgezeichneten Vernehmung erfolgen (sog. doppelte Widerspruchslösung).

Ein späterer Widerspruch ist wirkungslos. Dies ist insofern problematisch, da diese Regelung die psychische Ausnahmesituation des Opfers nicht berücksichtigt bzw. dieser nicht immer ausreichend gerecht wird.

Wie schon in der vorherigen Fassung des § 255a StPO bleibt auch in der neuen Fassung eine ergänzende Vernehmung des*der Zeug*in möglich, das heißt auch dann, wenn das Video der richterlichen Vernehmung bereits vorgeführt wurde.

Zu 3): Erweiterung des Anspruches auf Beiordnung eines Nebenklagevertreters (§ 397a StPO):

Bis zum 13.12.2019 hatten Betroffene einer Vergewaltigung nur dann einen Anspruch auf Beiordnung eines*einer Nebenklagevertreter*in – und damit einen Anspruch auf Übernahme der Anwaltskosten durch den Staat – wenn ein Verbrechenstatbestand erfüllt war, d.h. nur, wenn der*die Täter*in bei der Tat Gewalt oder Drohung angewendet hat.

In Fällen, in denen es zu einem sexuellen Übergriff gegen den Willen des Opfers gekommen ist, ohne, dass Nötigungsmittel in Form von Gewalt oder Drohung eingesetzt wurden, hatte das Opfer hingegen keinen entsprechenden Anspruch.

Von Opfern, Rechtsanwält*innen und Mitarbeiter*innen von Frauennotrufen und Frauenberatungsstellen ist diese Lücke vielfach kritisiert worden, da es trotz des fehlenden Nötigungsmittels regelmäßig zu vergleichbaren psychischen Folgen für das Opfer käme.

Durch die Gesetzesänderung ist der Kritik nun teilweise Rechnung getragen worden.

Seit dem 13.12.2019 haben auch Opfer eines sexuellen Übergriffs - auch ohne Einsatz von Nötigungsmitteln durch den*die Täter*in – Anspruch auf Beiordnung einer Nebenklagevertretung, wenn es zu einem Eindringen gegen den Willen gekommen ist.

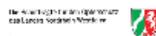
Zu 4): Bündelung der Nebenklage (§397b StPO):

Wenn mehrere Nebenkläger*innen **gleichgelagerte Interessen** verfolgen, so **kann** ihnen seit dem 13.12.2019 nach § 397b StPO das Gericht eine*n gemeinschaftliche*n Rechtsanwält*in als Beistand bestellen oder beiordnen. Gleichgelagerte Interessen liegen in der Regel bei mehreren Angehörigen eines durch eine rechtswidrige Tat Getötete*n.

Wichtig zu wissen ist, dass die „gleichgelagerten Interessen“ keine Interessengleichheit oder vollständige Einigkeit der Nebenkläger*innen voraussetzen. Unterschiedlich weit gehende Interessen verschiedener Nebenkläger*innen stehen der Annahme gleichgelagerter Interessen gerade nicht entgegen. Nur bei gegenläufigen, widersprüchlichen oder unvereinbaren Interessen von Nebenkläger*innen ist das Tatbestandsmerkmal „gleichgelagerte Interessen“ zu verneinen.

Sinn und Zweck der Bündelung der Nebenklage ist unter anderem die Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung. Die Bündelung der Nebenklage dürfte in der alltäglichen Praxis jedoch eher eine untergeordnete Bedeutung haben, da sie vor allem bei Großverfahren mit zahlreichen Geschädigten in Betracht kommt.

Fortsetzung Anhang II



Übersicht über Opferschutzvorschriften im Strafverfahren

	Verletztenbeistand (§ 406f StPO)	Nebenklagevertretung (§ 395 StPO)	Psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO)	Adhäsionsverfahren (§ 403 StPO) („2 in 1“)
Was ist das?	Unterstützung des Opfers durch Anwesenheit einer Vertrauensperson während einer Vernehmung (z.B. Mitarbeiterin einer Beratungsstelle)	Rechtliche Unterstützung durch einen Anwalt Wahrnehmung eigener Rechte im Strafverfahren – neben der Staatsanwaltschaft	Nicht-rechtliche Unterstützung (z. B. durch Betreuung, Informationsvermittlung) i. d. R. durch Sozialarbeiter/innen	Gleichzeitige Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld bereits im Strafverfahren
In welchen Fällen kann ein Antrag gestellt werden?	Eine Vertrauensperson kann zu jeder Vernehmung (bei Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) mitgebracht werden.	z.B. bei Sexualdelikten, Körperverletzungsdelikten, Nachstellung und Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz	Jedes Opfer einer Straftat kann sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen.	Wenn man als Opfer einer Straftat einen finanziellen Schaden oder Schmerzen erlitten hat
Wo kann der Antrag gestellt werden?	Der Antrag kann mündlich bei der vernehmenden Person gestellt werden. Eine Ablehnung darf nur in Ausnahmefällen erfolgen (Gefährdung der Wahrheitsfindung, Verzögerung).	bei dem zuständigen Gericht oder bereits im Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft	bei dem zuständigen Gericht oder bereits im Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft	bei dem zuständigen Gericht oder bereits im Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft
Wie findet man professionelle Hilfe?	Die Vertrauensperson kann auch eine Anwältin / ein Anwalt sein. Hilfreich ist es im Internet oder auf der Internetseite der örtlich zuständigen Anwaltskammer unter dem Stichwort „Nebenklagevertretung“ oder „Opfervertretung“ zu suchen, so findet man eine spezialisierte Anwältin / Anwalt in örtlicher Nähe.	Professionelle Hilfe findet man bei einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt. Hilfreich ist es im Internet oder auf der Internetseite der örtlich zuständigen Anwaltskammer unter dem Stichwort „Nebenklagevertretung“ oder „Opfervertretung“ zu suchen, so findet man eine spezialisierte Anwältin / Anwalt in örtlicher Nähe.	Über den link http://www.prozessbegleitung.nrw.de kann man eine psychosoziale Prozessbegleitung in örtlicher Nähe finden.	Professionelle Hilfe findet man bei einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt. Hilfreich ist es im Internet oder auf der Internetseite der örtlich zuständigen Anwaltskammer unter dem Stichwort „Nebenklagevertretung“ oder „Opfervertretung“ zu suchen, so findet man eine spezialisierte Anwältin / Anwalt in örtlicher Nähe.
Wer trägt die Kosten?	Die Kosten müssen grds. selbst getragen werden. Ausnahmsweise trägt der Staat die Kosten, wenn das Opfer nebenklageberechtigt wäre und die Beiordnung auch in diesem Fall auf Staatskosten möglich wäre. Hat das Opfer keinen Anwalt und ist besonders schutzwürdig ist (z. B. minderjährig, behindert, gehemmt, gefährdet), muss gem. § 68 b Abs. 2 StPO von Amts wegen ein Anwalt beigeordnet werden.	Der Staat übernimmt die Kosten bei Erwachsenen nur in schwerwiegenden Fällen (z. B. sexuelle Nötigung, versuchter Tötung); in anderen Fällen müssen die Kosten selbst getragen werden. Ggf. besteht aber die Möglichkeit Prozesskostenhilfe zu beantragen. Bei minderjährigen Opfern übernimmt der Staat die Kosten in weiterem Umfang (z. B. sexuelle Belästigung, sexueller Übergriff, Misshandlung von Schutzbefohlenen).	Der Staat übernimmt die Kosten bei Sexualdelikten oder in Fällen schwerwiegender Delikte wenn: a) das Opfer minderjährig ist (Beiordnung immer zwingend) oder b) wenn das Opfer besonders schutzbedürftig ist (Beiordnung im Ermessen des Gerichts)	Im Falle einer Verurteilung trägt der / die Verurteilte die Kosten. Ist die Person allerdings vermögenslos, besteht das Risiko dass die Kosten nicht beigetrieben werden können und das Opfer muss die Kosten selbst zahlen. Wird dem Adhäsionsantrag nicht (oder nicht komplett) entsprochen entscheidet das Gericht über die Kosten – ggf. sind diese dann (teilweise) vom Opfer selbst zu tragen. Dennoch ist das Adhäsionsverfahren – da keine gesonderten Gerichtsgebühren anfallen - in jedem Fall kostengünstiger als ein eigenständiger Zivilprozess.

Anhang III

Übersicht über die bereits eingerichteten Stellen einer/eines Beauftragten für den Opferschutz in den Bundesländern:

Bund:

- **Aufgaben:**
Beauftragter der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland
- **Angesiedelt bei:**
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- **Ansprechpartner:**
Herr Prof. Dr. Edgar Franke
- **Erreichbarkeit:**
Telefon: 0800 0009546 (kostenfrei)
E-Mail: opferbeauftragter@bmjv.bund.de

Baden-Württemberg:

- **Aufgaben:**
Zentrale Anlaufstelle für Betroffene von Terroranschlägen, Amokläufen und Großschadensereignissen und deren Angehörigen
- **Angesiedelt bei:**
Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
- **Ansprechpartner:**
Herr Dr. Uwe Schlosser
- **Erreichbarkeit:**
Telefon: 0711 2792093
E-Mail: opferbeauftragter@jum.bwl.de

Bayern:

- **Aufgaben:**
Zentrale Anlaufstelle für Betroffene von Terroranschlägen und Großschadensereignissen und deren Angehörigen
- **Angesiedelt bei:**
Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- **Ansprechpartner:**
Herr Erwin Manger
- **Erreichbarkeit:**
Telefon: 0921 6054000
E-Mail: ansprechpartner.opferschutz@zbf.s.bayern.de

Berlin (zwei Stellen):

1.

- **Aufgaben:**
Zentrale Ansprechstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten
- **Angesiedelt bei:**
Senatsverwaltung für Justiz
- **Ansprechpartner:**
Herr Roland Weber
- **Erreichbarkeit:**
Telefon: 030 90133454
E-Mail: info@opferbeauftragter.berlin.de

2.

- **Aufgaben:**
Zentrale Anlaufstelle für Betroffene von Terroranschlägen und Großschadensereignissen und deren Angehörigen
- **Angesiedelt bei:**
Referat Opferschutz und Opferhilfe in der Senatsverwaltung für Justiz
- **Ansprechpartnerin:**
Frau Dr. Friederike von Holtum
- **Erreichbarkeit:**
Telefon: 030 90133150
E-Mail: zentrale.anlaufstelle@senjustva.berlin.de

Bremen:

- **Aufgaben:**
Anlaufstelle für Opfer von körperlichen und psychischen Gewalttaten und ihnen nahestehende Personen
- **Angesiedelt bei:**
Die Senatorin für Justiz und Verfassung
- **Ansprechpartner:**
Herr Uwe Hellpap
- **Erreichbarkeit:**
Telefon: 0421 3612995
E-Mail: opferschutz@justiz.bremen.de

Hamburg:

- **Aufgaben:**
Zentrale Anlaufstelle für Betroffene von Terroranschlägen und Großschadensereignissen und deren Angehörigen
- **Angesiedelt bei:**
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Arbeit und Integration
- **Ansprechpartner:**
Herr Thorsten Kruse
- **Erreichbarkeit:**
Telefon: 040 428 632011
E-Mail: opferbeauftragter@soziales.hamburg.de

Hessen:

- **Aufgaben:**
Zentrale Anlaufstelle für Betroffene von Terroranschlägen und Großschadensereignissen und deren Angehörigen
- **Angesiedelt bei:**
Ministerium der Justiz
- **Ansprechpartner:**
Herr Prof. Dr. Helmut Fünfsinn
- **Erreichbarkeit:**
Telefon: 0611 32142835
E-Mail: opferbeauftragter@hmdj.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern:

- **Aufgaben:**
Zentrale Ansprechstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten und bei Großlagen
- **Angesiedelt bei:**
Justizministerium
- **Ansprechpartnerin:**
Frau Ulrike Kollwitz
- **Erreichbarkeit:**
Telefon: 0381 2412000
E-Mail: opferhilfe@mv-justiz.de

Niedersachsen:

- **Aufgaben:**
Zentrale Ansprechstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten und bei Großlagen
- **Angesiedelt bei:**
Justizministerium

- **Ansprechpartner:**
Herr Thomas Pfeleiderer
- **Erreichbarkeit:**
Telefon: 0511 120 8751
E-Mail opferschutzbeauftragter@mj.niedersachsen.de

Rheinland-Pfalz:

- **Aufgaben:**
Zentrale Ansprechstelle für Betroffene von Naturkatastrophen, Terroranschlägen und größeren Unglücken
- **Angesiedelt bei:**
Landesministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
- **Ansprechpartner:**
Herr Detlef Placzek
- **Erreichbarkeit:**
Telefon: 06131 967100
E-Mail: opferbeauftragter@lsjv.rlp.de

Sachsen:

- **Aufgaben:**
Zentrale Ansprechstelle für Betroffene von Großereignissen und bei Einzelfällen schwerster Kriminalität
- **Angesiedelt bei:**
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhang
- **Ansprechpartnerin:**
Frau Iris Kloppich
- **Erreichbarkeit:**
Telefon: 0351 56455099
E-Mail: opferbeauftragte@sms.sachsen.de

Sachsen-Anhalt:

- **Aufgaben:**
Zentrale Anlaufstelle für Betroffene von Terroranschlägen und Großschadensereignissen und deren Angehörigen
- **Angesiedelt bei:**
Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
- **Ansprechpartnerin:**
Frau Dr. Gabriele Theren
- **Erreichbarkeit:**
Telefon: 0391 5676266
E-Mail: ZALOB@mj.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein:

- **Aufgaben:**
Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige
- **Angesiedelt bei:**
Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
- **Ansprechpartner:**
Frau Ulrike Stahlmann-Liebelt
- **Erreichbarkeit:**
Telefon: 0431 9883763
E-Mail: zentraleanlaufstelle@jumi.landsh.de

Thüringen:

- **Aufgaben:**
Kontaktstelle für Betroffene und deren Angehörige von Terroranschlägen und Amoktaten
- **Angesiedelt bei:**
Thüringer Staatskanzlei
- **Erreichbarkeit:**
Telefon: 0361 573211150
E-Mail: buergieranliegen@tsk.thueringen.de

Die Bundesländer **Brandenburg und Saarland** befinden sich noch in der Planung der Einsetzung einer/eines Opferbeauftragten.

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	1
1.1 Allgemeines	1
1.1 Das Team	1
1.2 Die Büros	2
2. Unsere Aufgaben im Überblick	3
3. Zentrale Ansprechstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten	4
3.1 Hotline-Kontakte	5
3.2 Persönliche Gespräche	6
3.3 E-Mail Kontaktaufnahme	7
3.4 Schriftliche Kontakte	8
3.5 Besonderheiten in der Corona-Pandemie	8
3.6 Exemplarische Einzelfälle	11
4. Sog. Großlagen	22
4.1 Amokfahrt in Münster am 7. April 2018	24
4.2 Unfall in der Nacht zum 5. Januar 2020 in Luttlach/Südtirol	25
4.3 Tatkomplexe des sexuellen Missbrauchs „Bergisch-Gladbach“ und „Münster“	26
4.4 Loveparade-Katastrophe und Zerschellen der Germanwings- Maschine	28
4.5 Sammelverfahren wegen sog. Trickdiebstahls zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren	29
4.6 Islamistischer Anschlag in Dresden am 4. Oktober 2020	30
4.7 Terroristischer Amoklauf in Wien am 2. November 2020	32
4.8 Amokfahrt in Trier am 1. Dezember 2020	33
4.9 Weitere sog. Großlagen	33

5. Netzwerkarbeit	34
5.1	Netzwerkarbeit – in „regulären“ Zeiten 34
5.2	Netzwerkarbeit – in der Zeit der Corona-Pandemie 35
5.2.1	Rückblick auf ein „Corona-Jahr“ 35
5.2.2	Ausgefallene Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie 36
5.2.2.1	Allgemeines 36
5.2.2.2	Netzwerkaustausch „Häusliche Gewalt“ 37
5.2.2.3	NRW-Tag am 22./23. August 2020 in Köln 38
5.2.3	Netzwerkarbeit- trotz der Corona-Pandemie 39
5.2.3.1	Bundesweite Netzwerkkontakte 39
5.2.3.1.1	Arbeitsgruppen im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 39
5.2.3.1.2	Kontakte mit den Zentralstellen der anderen Bundesländer 42
5.2.3.1.3	Fonds sexueller Missbrauch 43
5.2.3.2	Landesweite Netzwerkkontakte 44
5.2.3.2.1	Allgemeines 44
5.2.3.2.2	Aufnahme und Pflege weiterer Kontakte 45
5.2.3.2.2.1	Kinder- und Jugendschutz 46
5.2.3.2.2.2	Opferberatung Rheinland und Back Up 48
5.2.3.2.2.3	Berufsverband der Notfallpsychologen 49
5.2.3.2.2.4	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen 50
5.2.3.2.2.5	Interventionsbeauftragte 51
5.2.3.2.2.6	Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum 51
5.2.3.2.2.7	„Themenwoche Opferschutz“ 52
6. Mitarbeit an der Weiterentwicklung des justiziellen Opferschutzes	55
6.1	Allgemeines 55
6.2.	Psychosoziale Prozessbegleitung 56
6.3.	Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Opferschutz bei Gerichten und Staatsanwaltschaften 60
6.4	Weitere Entwicklungen im Opferschutz 64

6.4.1	Männerhilfetelefon	65
6.4.2	Schutzwohnungen für Männer	65
6.4.3	Childhood-Haus	66
6.4.4	Opferschutzportal	66
6.5	Vorhaben zur Weiterentwicklung des Opferschutzes	67
6.5.1	Opferschutzfonds	67
6.5.2	Anonyme Spurensicherung	67
6.5.3	Unterstützung für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die Opfer einer Straf- oder Gewalttat geworden sind	68
6.5.4	Adhäsionsverfahren	69
Ausblick		69
Anhänge		
I.	Wahrgenommene Termine	70
II.	Handreichung zu den strafprozessualen Änderungen aufgrund des „Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens“ und Übersicht über Opferschutzvorschriften	76
III.	Übersicht über die bereits eingerichteten Stellen einer/eines Beauftragten für den Opferschutz in den Bundesländern	81